

Anlage 6

Machbarkeitsstudie

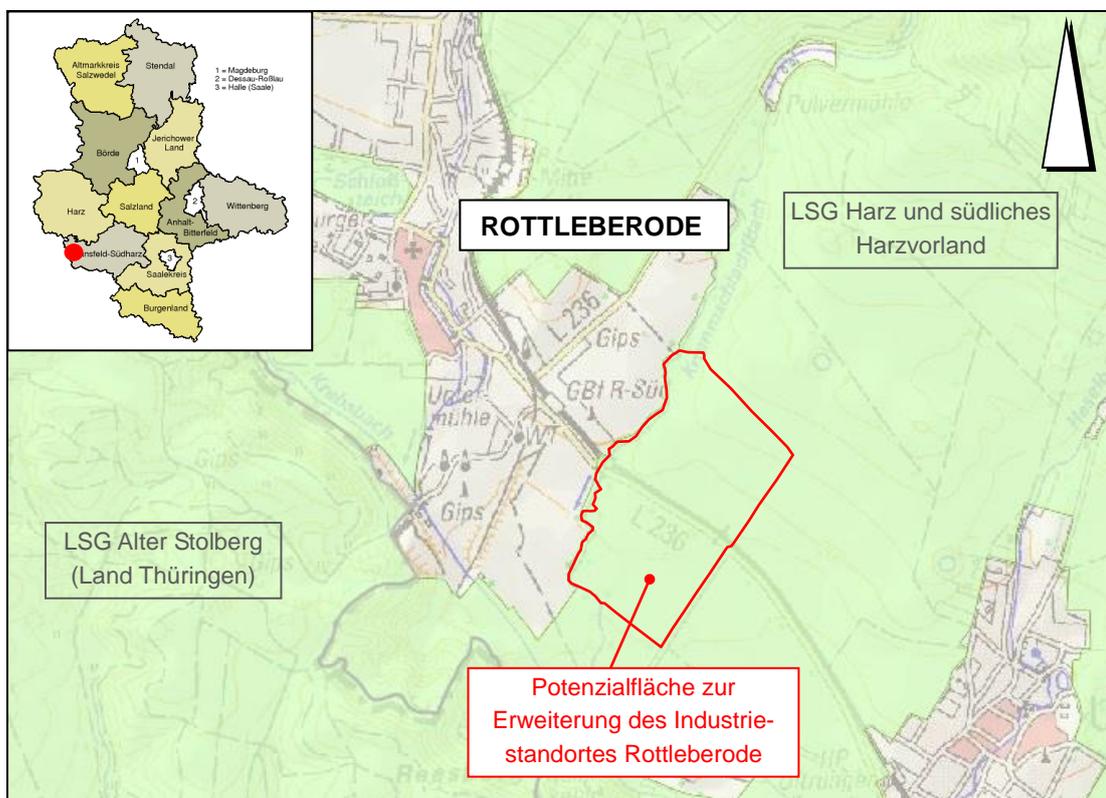
Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotentialen im Zuge der Erweiterung
des Industriestandortes Rottleberode;

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Nordhausen in Zusammenarbeit mit
Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen, Oktober 2017

Machbarkeitsstudie

Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotenzialen im Zuge der Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode

Landkreis Mansfeld-Südharz / Sachsen-Anhalt



G e m e i n d e S ü d h a r z

W i l h e l m s t r a ß e 4
0 6 5 3 6 S ü d h a r z

**Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR**



Planungsbüro Dr. Weise



Auftraggeber: **Gemeinde Südharz**
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz
Tel.: 034651 / 38 90
Fax: 034651 / 38 912
E-Mail: info@rossla.de
Internet: www.gemeinde-suedharz.de

Bearbeitung: **Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR**
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen
Tel: 03631 / 990919
Fax: 03631 / 981300
E-Mail: info@meiplan.de
Internet: www.meiplan.de

Planungsbüro Dr. Weise
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel: 03601 / 799292-0
Fax: 03601 / 799292-9
E-Mail: info@pltweise.de
Internet: www.pltweise.de

Bearbeiter/in: Andreas Meißner
Dr. Ralf Weise
Dipl.-Geogr. Anja Englert

Stand: Oktober 2017

* Quelle Deckblatt: BFN 2017 (Schutzgebiete in Deutschland [ergänzt], Aufruf: 11.04.2017)

INHALT

1	EINLEITUNG	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	7
2.1	ALLGEMEINE VORBEMERKUNG ZUR GEMEINDE SÜDHARZ	7
2.2	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN GEWERBLICHE ENTWICKLUNGSFLÄCHEN	8
2.3	ZIELVORGABEN DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPLANES HARZ	9
2.4	RÄUME UND GEBIETE DES WASSER- UND NATURSCHUTZRECHTS MIT SEHR HARTEN AUSSCHLUSSKRITERIEN AUF GRUND HÖHERRANGIGEN RECHTS.....	11
2.5	GEBIETE UND FLÄCHEN MIT SONSTIGEN HÖHERRANGIGEN NUTZUNGSREGELUNGEN (BEDINGTE AUSSCHLUSSKRITERIEN)	19
2.6	GEBIETE UND FLÄCHEN MIT SONSTIGEN HÖHERRANGIGEN NUTZUNGSREGELUNGEN, DIE KEINE GRUNDSÄTZLICHEN AUSSCHLUSSKRITERIEN ENTHALTEN.....	22
2.7	BEWERTUNG DER VERBLEIBENDEN, WALDFREIEN TEILRÄUME UM DIE SIEDLUNGSBEREICHE A BIS G	23
2.8	ALLGEMEINE AUSSAGEN ZU DEN POTENZIALRÄUMEN H (ROßLA / BENNUNGEN) UND J (ROTTLEBERODE / UFTRUNGEN)	25
2.8.1	Potenzialraum H (Roßla / Bennungen)	27
2.8.2	Potenzialraum J (Rottleberode / Uftrungen).....	28
2.9	ZUSAMMENFASSUNG	30
3	LANDSCHAFTSPLANERISCHE GRUNDLAGEN	32
3.1	NATURRAUM UND LANDSCHAFT.....	32
3.2	SCHUTZGEBIETE NACH NATURSCHUTZRECHT	33
3.3	SCHUTZGÜTER	34
3.3.1	Geologie / Boden.....	34
3.3.2	Wasser.....	36
3.3.3	Klima.....	38
3.3.4	Biotoptypen / Tier- und Pflanzenwelt.....	39
3.3.5	Landschaftsbild und Erholungspotenzial.....	43
4	STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	45
5	BEGRÜNDUNG FÜR EINE HERAUSLÖSUNG VON FLÄCHEN AUS DEM LSG „HARZ UND SÜDLICHES HARZVORLAND“	47
5.1	GEBIETSERHALTUNG UND -ENTWICKLUNG.....	48
5.2	ERHALTUNG / VERBESSERUNG NATURRUHE UND ERHOLUNGSEIGNUNG	49
5.3	PUFFERFUNKTION GEGENÜBER NSG UND NATURDENKMALEN	50
5.4	BAUFREIHALTUNG	52
5.5	ERHALTUNG, WIEDERHERSTELLUNG, FREIHALTUNG VON WALDRÄNDERN.....	52
5.6	ERHALTUNG VON TYPISCHEN FORMENELEMENTEN, FLORA UND FAUNA.....	53
6	AUSBLICK	55
7	QUELLEN, GESETZE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR	56

ANLAGE 1 – BIOTOPTYPENKARTE POTENZIALFLÄCHE 1 (NORD).....	59
--	-----------

ANLAGE 2 – BIOTOPTYPENKARTE POTENZIALFLÄCHE 2 (SÜD).....	60
---	-----------

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Potenzialflächen am Industriestandort Rottleberode.....	5
Abb. 2: Lage der Gemeinde Südharz (rot) im Landkreis „Mansfeld-Südharz“.....	7
Abb. 3: Grundzentrum Rottleberode mit Planzeichendarstellung (blauer Kreis)	10
Abb. 4: Naturschutzgebiete (NSG) in der Gemeinde Südharz.....	12
Abb. 5: Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) in der Gemeinde Südharz	13
Abb. 6: FFH-Gebiete in der Gemeinde Südharz	14
Abb. 7: Trinkwasserschutzzonen I und/oder II in der Gemeinde Südharz	15
Abb. 8: Flächenbeschränkungen durch harte Ausschlusskriterien (Zwischenstand 1).....	17
Abb. 9: Waldflächen in der Gemeinde Südharz (gemäß LWaldG Sachsen-Anhalt)	18
Abb. 10: Flächenbeschränkungen durch harte Ausschlusskriterien (Zwischenstand 2).....	19
Abb. 11: Flächen des LSG „Harz und südliches Harzvorland“ innerhalb der Gemeinde Südharz	20
Abb. 12: Trinkwasserschutzzonen III in der Gemeinde Südharz	21
Abb. 13: Flächen des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“ innerhalb der Gemeinde Südharz.....	22
Abb. 14: Teilräume ohne Flächenbeschränkungen durch harte Ausschlusskriterien.....	23
Abb. 15: Räumliche Lage der Teilräume A bis G innerhalb der Gemeinde Südharz	24
Abb. 16: Räumliche Lage der Teilräume H und J innerhalb der Gemeinde Südharz	26
Abb. 17: Räumliche Lage des Teilraumes H (Roßla / Bennungen) in der Gemeinde Südharz	28
Abb. 18: Räumliche Lage des Teilraumes J innerhalb der Gemeinde Südharz.....	29
Abb. 19: Landschaftseinheiten im erweiterten Untersuchungsgebiet (rot).....	32
Abb. 20: Schutzgebiete im 2-km-Radius um das Untersuchungsgebiet (rot)	34
Abb. 21: Geologische Übersichtskarten (GÜK400d) mit Untersuchungsgebiet (rot)	35
Abb. 22: Auszug Bodenübersichtskarte (BÜK400d) mit Untersuchungsgebiet (rot).....	36
Abb. 23: Hydrogeologische Verhältnisse (Auszug HÜK400d) im Untersuchungsgebiet (rot).....	37
Abb. 24: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) im Vorranggebiet für Wassergewinnung	38
Abb. 25: Landesstraße mit parallel verlaufenden Bahngleisen (rechts) und Radweg (links).....	40
Abb. 26: Teilfläche 1 nördlich der Landesstraße	41
Abb. 27: Teilfläche 2 südlich der Landesstraße.....	42
Abb. 28: Pufferzonen und Abstände zu FFH-Gebieten im erweiterten Untersuchungsgebiet.....	51

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Potenzialanalyse für die Teilräume A bis G	25
Tab. 2: Industrie- und Gewerbeflächen in der Ortslage Rottleberode	29
Tab. 3: Vergleichende Betrachtung – Klimadaten Rottleberode und FFH-Gebiet	39
Tab. 4: Bewertung der Biotoptypen	42
Tab. 5: Überblick über die Bedeutung der Potenzialflächen für das LSG	54

Abkürzungen

[ausgenommen der üblichen Abkürzungen gem. DUDEN; Gesetze, Richtlinien etc. in
<http://www.gesetze-im-internet.de>, <http://eur-lex.europa.eu>]

A 38	(Bundes-)Autobahn 38	LHW GLD	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt: Gewässerkundlicher Landesdienst
BauNVO	Baunutzungsverordnung	LK MSH	Landkreis Mansfeld-Südharz
BfN	Bundesamt für Naturschutz	LSA	Land Sachsen-Anhalt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	LSG	Landschaftsschutzgebiet
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	LWaldG	Landeswaldgesetz Land Sachsen-Anhalt
BÜK400d	Übersichtskarte der Böden von Sachsen-Anhalt (digital)	MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
DE	Deutschland	NatSchG	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
DGVW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.	LSA	Anhalt
EW	Einwohner	NSG	Naturschutzgebiet
Fa.	Firma	OT	Ortsteil
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	PV	Photovoltaik
GDI-TH	Geodateninfrastruktur Freistaat Thüringen (Geoproxy)	REPHarz	Regionaler Entwicklungsplan Harz
GÜK400d	Geologische Übersichtskarte von Sachsen-Anhalt (digital)	RPGHarz	Regionale Planungsgemeinschaft Harz
HIZ	Holzinformationszentrum	SPA	Special Protected Area
HÜK400d	Hydrogeologische Übersichtskarte von Sachsen-Anhalt (digital)	STALA	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
IHU	Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH Nordhausen	TH	Thüringen
L	Landesstraße	UG	Untersuchungsgebiet
LAGB	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	VO	Verordnung
LAU	Landesamt für Umwelt Sachsen-Anhalt	VSG	Vogelschutzgebiet
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
		WSG	Wasserschutzgebiet

1 Einleitung

Das nach wie vor ausgeprägte strukturelle Ungleichgewicht des Landkreises Mansfeld-Südharz, insbesondere auch des westlichen Raumes, im landes- sowie bundesweiten Vergleich erfordert aus Sicht der Gemeinde Südharz im Interesse des Allgemeinwohls eine aktive Bodenpolitik im Rahmen einer nachhaltigen Zukunftsvorsorge.

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen benötigt die Region deutlich größere Anstrengungen als andere Räume der Bundesrepublik Deutschland.

Um insbesondere der fortwährenden Abwanderung von Arbeitskräften und damit familiär verbundenen weiteren Teilen der Bevölkerung entgegenzuwirken, ist es erforderlich, mit einer offensiven Ansiedlung neuer Unternehmen dem bestehenden Trend entgegenzuwirken. Notwendiger Bestandteil einer ausgewogenen, gesunden Wirtschaftsstruktur ist deshalb ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen mit einer breiten Angebotspalette für alle Nachfragegruppen. Gleichzeitig soll auf diese Weise eine nachhaltige Standortsicherung der bestehenden Betriebe in der Region erfolgen. Die damit ebenfalls verbundene Chance, ein breites Ausbildungsspektrum anzubieten, soll insbesondere den jüngeren Bevölkerungsgruppen Perspektiven geben, um in ihrer Heimat, dem Südharz, bleiben zu können.

Die weitere Entwicklung der Gemeinde Südharz baut natürlich auf den bereits vorhandenen Potenzialen auf. Die positive Entwicklung des Industriestandortes Rottleberode, die auf jahrzehntelangen Traditionen basiert und bis heute maßgebende Impulse weit über die Gemeindegrenzen hinaus gesetzt hat, zählt zu den wichtigen und stabilen Grundpfeilern der kommunalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Gemeinde Südharz.

Die Firmen Knauf Deutsche Gipswerke KG sowie das Nadelholzsägewerk der ante-holz GmbH & Co. KG in Rottleberode mit jeweils ca. 160 Arbeitsplätzen sowie die DVA Deutsche Vacuumapparate Holland-Merten GmbH mit Sitz in Roßla sind die größten Arbeitgeber in der Gemeinde Südharz.

2012 wurde am Standort Rottleberode das Holzimpulszentrum (HIZ) gegründet. Ein wesentlicher Kern des Holzimpulszentrums ist die Bearbeitung von Forschungsprojekten aus dem Forst- und Holzsektor in Kooperation mit ortsansässigen Unternehmen.

Das HIZ bietet als Ausbildungs-, Schulungs- und Koordinationszentrum Angebote zur Weiterbildung von Anwendern (Handwerker, Architekten, Ingenieure) an. Als dienstleistende Institution werden sowohl F&E-Aktivitäten koordiniert als auch anwendungstechnische Dienstleistungen aus den Bereichen Forst, Holztechnik und Holzbau umgesetzt.

Projektpartner des Holzimpulszentrums sind:

- ▶ **ante-holz:** Entwicklung innovativer Massivholzbaulemente (MHB) für den mehrgeschossigen Wohn- und Objektbau
- ▶ **Knauf Gips KG:** Entwicklung und Verwendung von Gips basierten Werkstoffen für den Einsatz im Holzbausystem Südharz und Verwertung der Reststoffe des Clusters und der Abgänge aus der Herstellung von Gipsbauwerkstoffen
- ▶ **Homatherm GmbH:** Entwicklung alternativer, nachhaltiger, Buche basierter Dämmstoffe für den Holzbau und seine Holzbausysteme
- ▶ **Holzimpulszentrum:** Konzeptionierung und Entwicklung einer Holz-Massiv-Bauweise für die Region Südharz
- ▶ **timura Holzmanufaktur GmbH**
- ▶ **Betonwerk Heringen**

Das **Holzimpulszentrum** ist Teil eines Projektes im Spitzencluster BioEconomy:

TG 1 - Holz VP 1.2 Innovativer Holzbau / HIZ - **Produktsysteme auf der Basis von Buchenholz und das Holzimpulszentrum Rottleberode**

Der Spitzencluster-Wettbewerb des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wurde 2007 ins Leben gerufen, um Deutschlands Position unter den führenden Technologienationen zu festigen und weiter auszubauen.

Cluster sind Zusammenschlüsse von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Organisationen, die ihre Forschungs- und Entwicklungsfähigkeiten in einem bestimmten Kompetenzbereich bündeln und Synergien nutzen. Sie erleichtern und beschleunigen dadurch die Umsetzung von Forschungsergebnissen in neue Produkte. Das BMBF fördert jedes Jahr gezielt solche strategischen Partnerschaften einer Region durch Mittelzuwendung.

Das Projekt Innovativer Holzbau / HIZ fokussiert sich auf die Erforschung und Entwicklung neuartiger Produktsysteme auf der Basis von Buchenholz. Unter der Leitung der Fachhochschule Rosenheim¹ soll zudem das Holzimpulszentrum Rottleberode (HIZ) für den Südharz aufgebaut und in Betrieb genommen werden. Innerhalb der nächsten Jahre sollen Dienstleistungen zur Koordination von Forschung und Entwicklungen im Bereich der Buchenverarbeitung etabliert werden. Es sollen Lehrangebote, Seminare und Weiterbildungsmöglichkeiten speziell für diese Region konzipiert werden. Ziel ist es, die Mitarbeiter zu schulen und somit Fachkräfte vor Ort zu bündeln.

Das übergeordnete Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung eines innovativen Holzbausystems und die weitere Entwicklung des HIZ für die Umsetzung neuer Entwicklungs- und Vermarktungskoooperationen (BIOECONOMY CLUSTER 2017).

¹ Internet: www.fh-rosenheim.de/forschung-entwicklung/kompetenzfelder-und-projekte/produktion-und-logistik/projektarchiv/holzimpulszentrum-hiz/

Das Projekt wird neben der **ante-holz GmbH & Co. KG** von weiteren, vor Ort vertretenen Firmen, bspw. der **Knauf Deutsche Gipswerke KG**, **timura Holzmanufaktur GmbH** sowie von Unternehmen benachbarter Orte, wie z. B. **Homatherm GmbH** in Berga, unterstützt. Mit weiteren Investoren laufen Verhandlungen.

Die Umsetzung dieser Zielstellung ist insbesondere auf Grund der ausgeprägten wirtschaftlichen Strukturschwäche der Region von außerordentlicher Bedeutung. In der ländlich geprägten Gemeinde Südharz mit anhaltend hoher Arbeitslosigkeit ist eine aktive Bodenpolitik im Rahmen der Zukunftsvorsorge dringend erforderlich.

Für die Entwicklung des oben beschriebenen Spitzenclusters BioEconomy werden Erweiterungsflächen benötigt. Folgende Netto-Flächenanforderungen liegen der Gemeinde Südharz derzeit vor:

- ▶ ante-holz GmbH & Co. KG - ca. 20,0 ha
- ▶ KNAUF Deutsche Gipswerke KG - ca. 5,3 ha
- ▶ timura Holzmanufaktur - ca. 2,0 ha
- ▶ HIZ - ca. 0,2 ha
- ▶ Buchenholzsägewerk - ca. 5,4 ha

Zur Sicherstellung der späteren Umsetzbarkeit müssen die Flächenanteile zur Realisierung der damit verbundenen notwendigen Erschließungs- und Kompensationsflächen hinzu gerechnet werden. Bei einer Nettofläche von ca. 33 ha ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungswerten ein **Gesamt-Flächenbedarf von ca. 50 ha**. Der genauere Flächenbedarf für die Erschließungs- und Kompensationsflächen kann später auf der Flächennutzungsplanebene genauer prognostiziert und auf der Bebauungsplanebene exakt berechnet werden.

Aus planerischer Sicht müssen zur Umsetzung des beschriebenen Ziels Potenzialflächen in dieser Größenordnung ausgewiesen werden. Bei den in Frage kommenden Flächen südöstlich des OT Rottleberode (Abb. 1) sind jedoch neben ihrer besonderen Eignung als Industrieentwicklungsf lächen auch noch ihre derzeitige Lage im Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ und im Trinkwasserschutzgebiet „ZWA Uftrungen/Dietersdorf“ (WSG0178) sowie der damit verbundenen Ausweisung als Vorranggebiet für Wassergewinnung XII „Uftrungen“ im Regionalplan Harz (REPHarz) zu beachten.

Die Gemeinde Südharz wird diesen positiven Standortentwicklungsprozess auch weiterhin mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium der kommunalen Bauleitplanung lenken, begleiten und gestalten.

Um diesem Industriestandort bei der weiteren, künftigen Entwicklung ausreichend Raum zu geben, beabsichtigt die Gemeinde Südharz rechtzeitig, die notwendigen, vorbereitenden Planungen auf den Weg zu bringen, um zum gegebenen Zeitpunkt über geordnete und verträgliche städtebauliche Rahmenbedingungen zu verfügen. Dazu ist es erforderlich, neue Potenzialflächen zu generieren, planungsrechtlich geordnet vorzubereiten und entsprechend zu sichern. Dies erfolgt vorbereitend sowohl für die am Standort bereits etablierten Unter-

nehmen selbst, als auch für die Neuansiedlung von Firmen, die im wirtschaftlichen Verbund mit den am Standort bereits vorhandenen Unternehmen auf positive Synergieeffekte setzen.

Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Standortuntersuchung zur Erweiterung der Flächenpotenziale am vorhandenen Industriestandort Rottleberode der Nachweis erbracht, dass diese Standortentwicklung nur am Industriestandort Rottleberode sinnvoll, möglich sowie städtebaulich erforderlich und letztendlich auch verträglich ist.

Dies hat aber zunächst zwingend die Konsequenz, dass die dafür erforderlichen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ entlassen werden müssen und das Trinkwasserschutzgebiet „ZWA Uftrungen/Dietersdorf“ (WSG0178) aufgehoben wird.

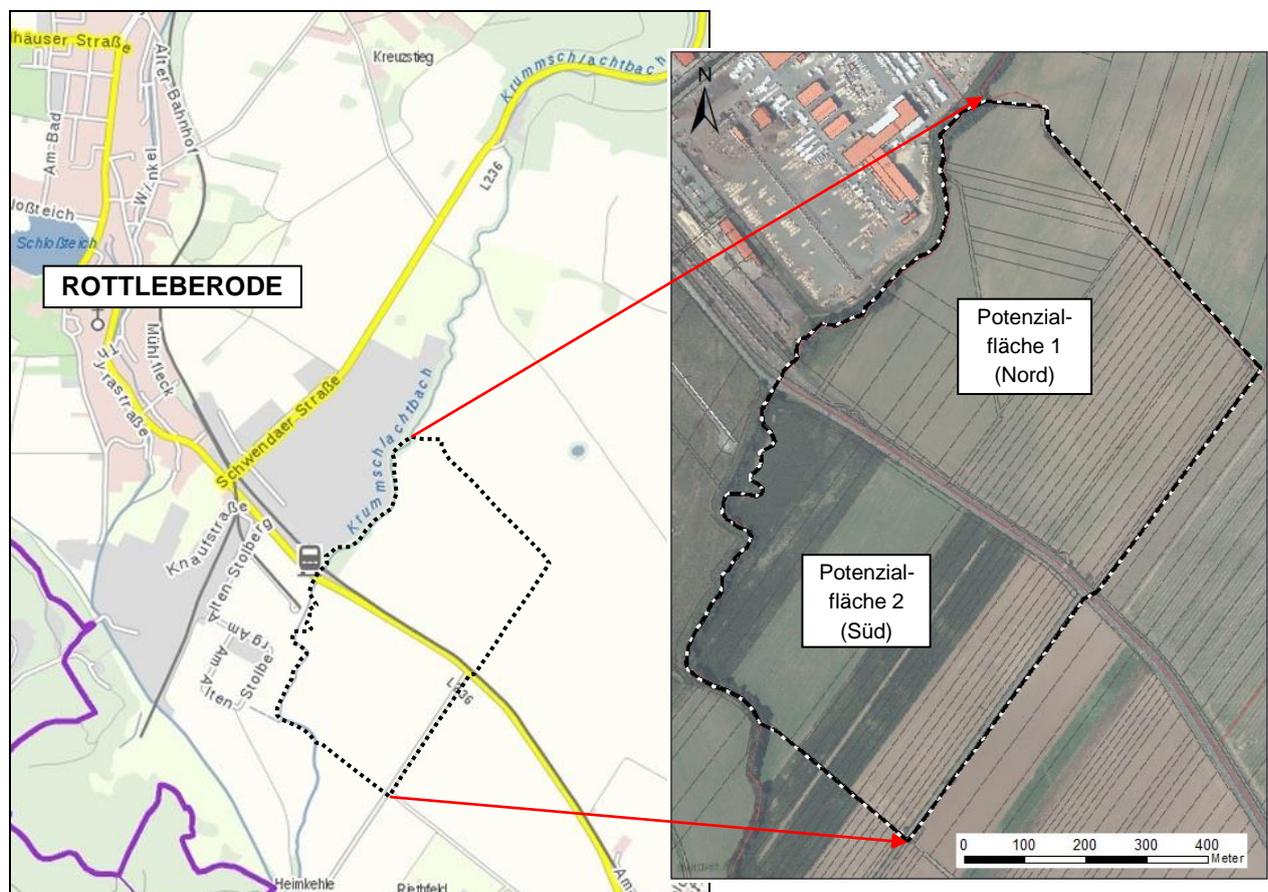


Abb. 1: Lage der Potenzialflächen am Industriestandort Rottleberode

Quellen: GDI-TH 2017 (Geoproxy Thüringen: WebAtlasDE farbig [ergänzt], Aufruf: 25.10.2017)
 GEMEINDE SÜDHARZ (2016a) (Luftbild mit Flurstücken, ergänzt)

Nach diesen grundlegenden Anmerkungen zum Industriestandort Rottleberode wird im Kapitel 2 zunächst die planungsrechtliche Ausgangslage für die gesamte Gemeinde Südharz näher erläutert. Neben allgemeinen Aussagen (bspw. zu Anforderungen an gewerbliche Entwicklungsflächen und Zielvorgaben aus dem REPHarz) erfolgt die umfassende Betrachtung der vorhandenen Gemeindeflächen anhand von verschiedenen Ausschlusskriterien (harte, bedingte und keine). Die sich im Rahmen dieser Analyse ergebenden Teilräume im Umkreis

der eigentlichen Siedlungsbereiche werden anschließend auf ihre Eignung für eine Gewerbe- bzw. Industrieflächenerweiterung, inklusive der vor Ort verfügbaren Flächenpotenziale, überprüft. Im Ergebnis dieser planungsrechtlichen Betrachtungen zeigt sich, dass eine zukünftige Nutzung der am Standort Rottleberode verfügbaren Flächenpotenziale am sinnvollsten und verträglichsten ist.

Das Kapitel 3 gibt einen Überblick über verschiedene landschaftsplanerische Grundlagen, die sich ausschließlich auf die im vorherigen Abschnitt herausgearbeiteten Potenzialflächen am Industriestandort Rottleberode beziehen. Neben den Schutzgebieten nach Naturschutzrecht werden die maßgeblichen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum – gegliedert nach Schutzgütern (Geologie/Boden, Wasser, Klima, Biotoptypen/Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild/Erholungspotenzial) – beschrieben und bewertet.

Während in Kapitel 4 die städtebaulichen Gründe, die für eine Entscheidung zu Gunsten der Potenzialflächen südöstlich von Rottleberode sprechen, aufgeführt sind, enthält Kapitel 5 die naturschutzfachliche Begründung für eine notwendige Herauslösung der betrachteten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und südliches Harzvorland“. Diese Betrachtung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der in der LSG-Verordnung enthaltenen Schutzziele.

Schließlich wird im Kapitel 6 ein Ausblick auf die weiteren Schritte zur Vorbereitung und planungsrechtlichen Umsetzung der vorgesehenen Standortentwicklung auf den Potenzialflächen am Industriestandort Rottleberode gegeben.

2 Planungsrechtliche Ausgangslage

Das Thema der Machbarkeitsstudie lautet:

Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotenzialen im Zuge der Industriestandortsicherung und -entwicklung in Rottleberode (Gemeinde Südharz) unter besonderer Betrachtung einer möglichen Herauslösung erforderlicher Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“.

2.1 Allgemeine Vorbemerkung zur Gemeinde Südharz

Die Gemeinde Südharz liegt im äußersten Westen des Landkreises Mansfeld-Südharz (Abb. 2) im südlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt. Das Kyffhäusergebirge südlich der Gemeinde Südharz befindet sich bereits im Bundesland Thüringen.

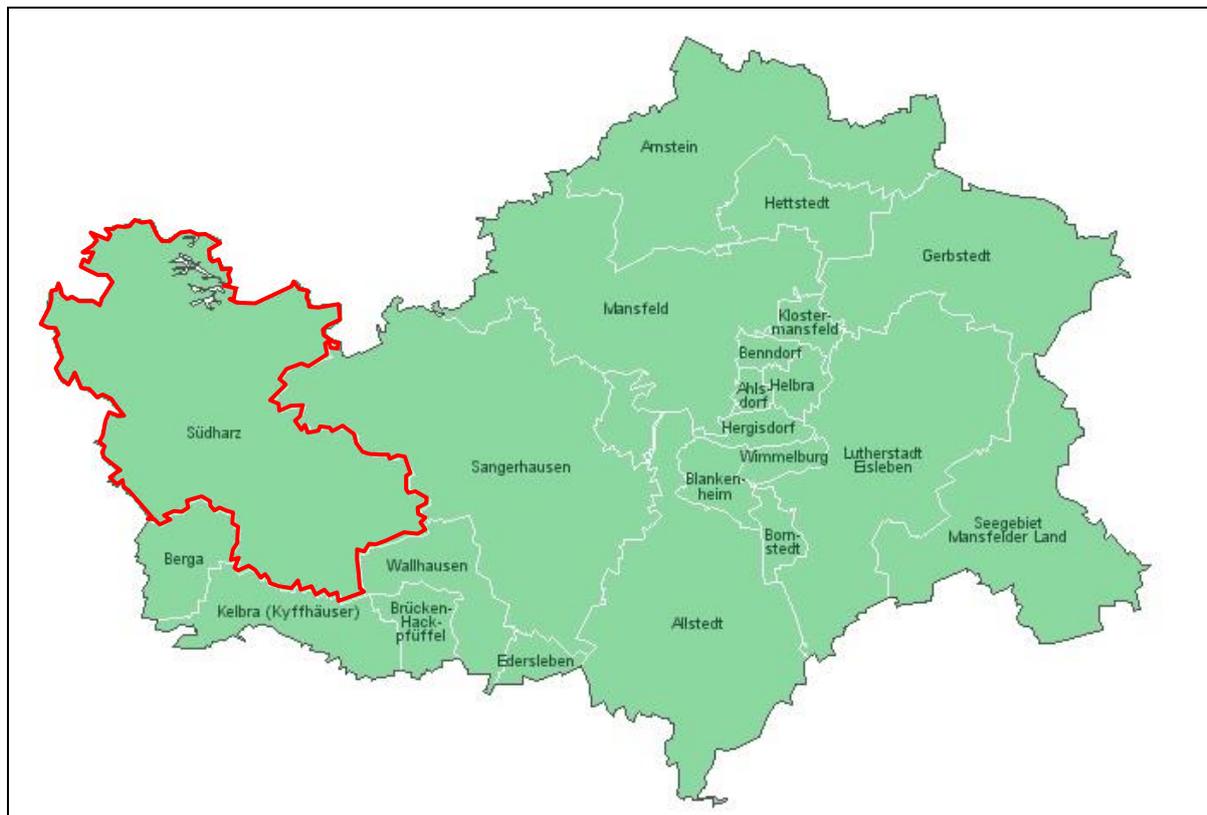


Abb. 2: Lage der Gemeinde Südharz (rot) im Landkreis „Mansfeld-Südharz“

Quelle: STALA 2017 (Gebietsinformationen: Gemeinden nach Landkreisen – Landkreis Mansfeld-Südharz [ergänzt])

Die Gründung der Gemeinde Südharz geht zurück auf einen Gebietsänderungsvertrag, der von 13 der 15 Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz in der so genannten „freiwilligen Phase“ der Gemeindegebietsreform zum 01. Januar 2010 abgeschlossen wurde.

In der gesetzlichen Phase dieser Reform wurden dann zum 01. September 2010 noch die Gemeinde Wickerode und die Stadt Stolberg (Harz) nach dem Zuordnungsgesetz – den Landkreis Mansfeld-Südharz betreffend – der Gemeinde Südharz zugeordnet.

Die Gemeinde Südharz ist seitdem eine Einheitsgemeinde, die aus den 17 Ortsteilen Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Dittichenrode, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Uftrungen und Wickerode besteht.

Alle Gemarkungen der Gemeinde Südharz umfassen eine Gesamtfläche von 236,38 km². In der Einheitsgemeinde lebten zum 31.12.2015 insgesamt 9.649 Einwohner (das entspricht 41 EW/km²) (STALA 2017).

2.2 Allgemeine Anforderungen an gewerbliche Entwicklungsflächen

Auf folgende wichtige Kriterien ist bei der Suche nach geeigneten Industrieentwicklungsflächen zu achten:

- ▶ topographisch wenig bewegtes Gelände,
- ▶ große zusammenhängende Flächen mit wirtschaftlichem Zuschnitt,
- ▶ ausreichende Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen,
- ▶ Sicherung einer ausreichenden Erschließung bezüglich:
 - Verkehrsanschluss (Straße / Schiene)
 - Energieversorgung (Strom / Gas),
 - Schmutz- und Oberflächenwasser,
 - Trinkwasser,
 - Löschwasser.

Um insbesondere möglichen Standortentwicklungsabsichten bereits vorhandener Industrie- und Gewerbeunternehmen sowie Synergieeffekten mit solchen durch Neuansiedlungen ausreichend Rechnung zu tragen, sollte die räumliche Nähe zu schon existierenden Industrie- und Gewerbebeständen gesucht werden. Das begrenzt nicht zuletzt den Grad der umweltbezogenen Einwirkungen auf wenige Teile des Gemeindegebietes und berücksichtigt zudem auch den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG am effizientesten.

Ungeachtet dessen wurde im ersten Schritt das gesamte Gemeindegebiet im Hinblick auf zu berücksichtigende übergeordnete Planungsvorgaben in die Untersuchung einbezogen, um im Ergebnis dann den Nachweis antreten zu können, dass sich die Erweiterung der Industrieflächen südlich von Rottleberode gesamtgemeindlich, städtebaulich geordnet und umweltverträglich darstellt.

2.3 Zielvorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes Harz

In dem für die Planungsregion Harz derzeit verbindlichen Regionalen Entwicklungsplan (2009) sind, die heutige Gemeinde Südharz betreffend, folgende zentralörtlichen Funktionen zugeordnet:

- ▶ Grundzentrum: Roßla,
- ▶ Grundzentrum: Stolberg in Funktionsteilung mit Rottleberode.

Rottleberode selbst ist als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe im REPHarz festgelegt (RPGHARZ 2009, 21).

Derzeit erfolgt durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz die Teilfortschreibung des REPHarz als Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“. In diesem Sachlichen Teilplan erfolgt die Ausweisung eines Grundzentrums Roßla und eines Grundzentrums in Funktionsteilung Kelbra/Rottleberode. Dem Ortsteil Stolberg würde nach dem vorliegenden Entwurf zukünftig keine grundzentrale Funktion mehr zugeordnet sein.

In der „Zentrale-Orte-Konzeption der RPGHarz unter besonderer Berücksichtigung der Grundzentren als Grundlage für die Teilfortschreibung des REPHarz ‚Sachlicher Teilplan - Zentralörtliche Gliederung‘“ (Stand 06/2014, fortgeschrieben 09/2015, zuletzt geändert 10/2016) wird auf der Seite 93 bzgl. Rottleberode festgestellt:

„[...] Da die im F-Plan ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen in den letzten Jahren bebaut wurden bzw. als optionale Erweiterungsflächen für bereits ansässige Firmen dienen, wurde im Bereich östlich der Krummschlacht das Planzeichen ‚Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe am zentralen Ort‘ (in Planung) angewandt“ (RPGHARZ 2016, 93).

Der entsprechende Kartenauszug zur Abgrenzung des Grundzentrums Kelbra/Rottleberode für den Bereich Rottleberode mit dem Planzeichen „Schwerpunktstandort Industrie und Gewerbe am zentralen Ort“ (in Planung) ist nachfolgend abgebildet.

In den Sitzungen der Regionalversammlung der RPGHarz am 24. und 25.04.2017 erfolgte zunächst die Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“, die im Zeitraum der letzten Offenlegung vom 05.12.2016 bis 09.01.2017 abgegeben wurden. Nachfolgend wurde in der Sitzung vom 25.09.2017 der 3. Entwurf des o. g. Teilplans für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Die öffentliche Auslegung findet im Zeitraum vom 06.11. bis 08.12.2017 statt.

Die Teilfortschreibung des REPHarz als Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ ist noch nicht verbindlich. Das Verfahren hat jedoch einen Stand erreicht, der die Gemeinde in die Lage versetzt, parallel schon die ersten notwendigen Schritte auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu beginnen und diese an den künftigen Vorgaben der Regionalplanung auszurichten. Ungeachtet dessen ist der Standort Rottleberode innerhalb der Gemeinde Südharz bereits durch den derzeit wirksamen REPHarz als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe festgelegt.

2.4 Räume und Gebiete des Wasser- und Naturschutzrechts mit sehr harten Ausschlusskriterien auf Grund höherrangigen Rechts

In den folgenden Themenkarten wurden die Räume und Gebiete ermittelt, die bezüglich ihrer derzeitigen Nutzung durch verbindlich vorgegebene höherrangige Nutzungsregelungen der kommunalen Bauflächenentwicklung entzogen sind. Einige Räume der Gemeinde sind dabei häufig mehrfach betroffen.

Da eine Veränderung dieser geltenden Rechtslagen theoretisch zwar möglich, tatsächlich aber sehr unwahrscheinlich bis nahezu ausgeschlossen ist, stellen diese Räume und Gebiete somit „harte“ Tabu-Kriterien dar.

Ungeachtet dessen scheiden diese Flächen für Industrieansiedlungen auch auf Grund ihrer Topographie, Siedlungsferne und fehlenden technischen Infrastruktur von vornherein aus.

Das betrifft im Einzelnen:

a) Naturschutzgebiete (NSG) (gemäß § 23 BNatSchG, Abb. 4)

- ▶ NSG „Alter Stolberg(Sachsen-Anhalt) und Grasburger Wiesen“
- ▶ NSG „Gipskarstlandschaft Heimkehle“
- ▶ NSG „Gipskarstlandschaft Questenberg“
- ▶ NSG „Großer Ronneberg-Bielstein“
- ▶ NSG „Pferdekopf“

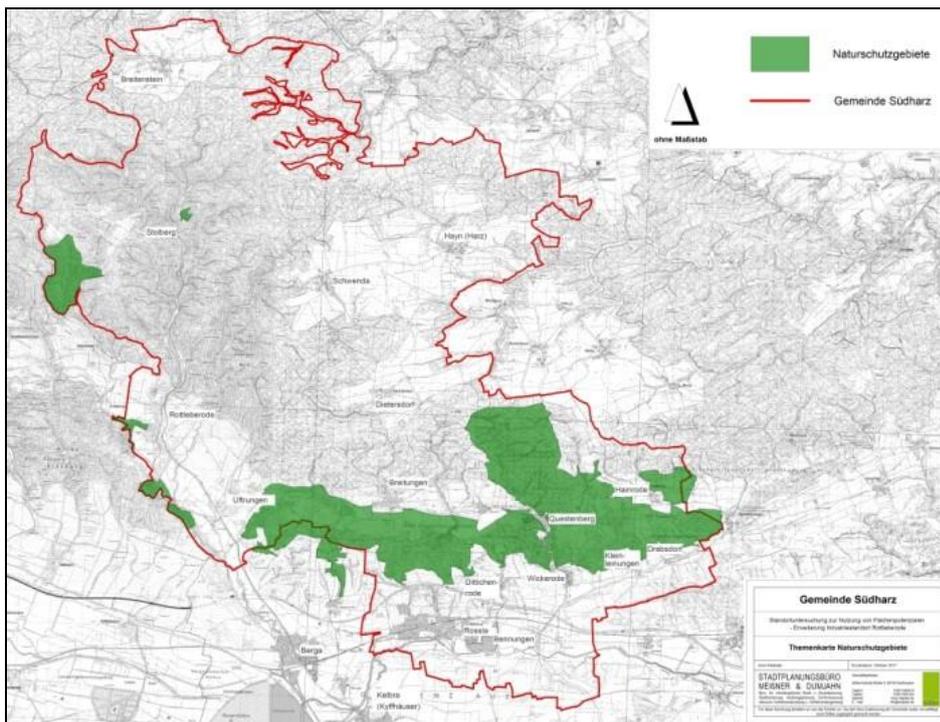


Abb. 4: Naturschutzgebiete (NSG) in der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung nach BFN 2017 (Schutzgebiete in Deutschland)²

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

- ▶ zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- ▶ aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- ▶ wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Naturschutzgebiete zählen (mit Ausnahme großräumigen Nationalparks) in der Regel zu den strengsten gesetzlichen Gebietsschutzkategorien des Naturschutzes.

Eine geplante Gewerbe- bzw. Industriegebietsentwicklung kann darin ausgeschlossen werden.

² Kartengrundlage: Topografische Karten DTK 25; Blätter Nr. 4331, 4332, 4432, 4532, 4433, 4533 im Lagestatus 150 sowie der Blätter Nr. 4431 und 4531 im Lagestatus 110 (Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Vervielfältigungserlaubnis: A18-30697-2010-14 [Geo-KGk])

b) Natura 2000-Gebiete:

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA: Special Protected Areas, Abb. 5) und FFH-Gebiete (gemäß § 32 BNatSchG i. V. m. § 23 NatSchG LSA, Abb. 6)

- ▶ SPA0030LSA „Buchenwälder um Stolberg“ (DE 4431 301)

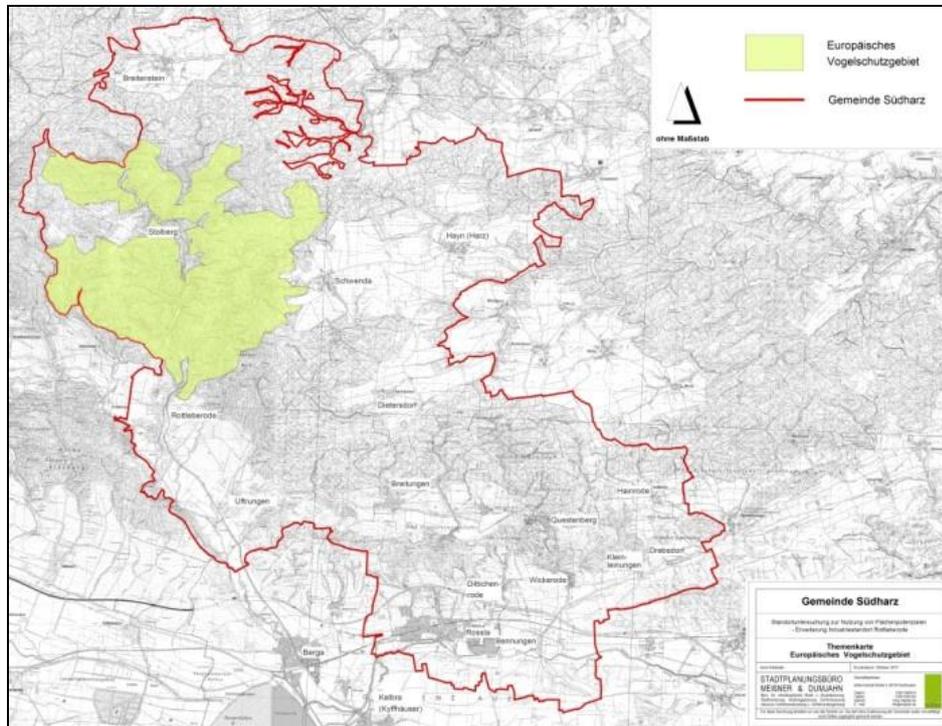


Abb. 5: Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) in der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung nach BFN 2017 (Schutzgebiete in Deutschland); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

- ▶ FFH0096LSA „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ (DE 4332 302)
- ▶ FFH0097LSA „Buchenwälder um Stolberg“ (DE 4431 301)
- ▶ FFH0098LSA „Wipper im Ostharz“ (DE 4433 301)
- ▶ FFH0100LSA „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ (DE 4431 302)
- ▶ FFH0101LSA „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“ (DE 4432 301)
- ▶ FFH0121LSA „Thyra im Südharz“ (DE 44311 304)
- ▶ FFH0134LSA „Gewässersystem der Helmeniederung“ (DE 4533 301)
- ▶ FFH0249LSA „Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg“ (DE 4431 306)

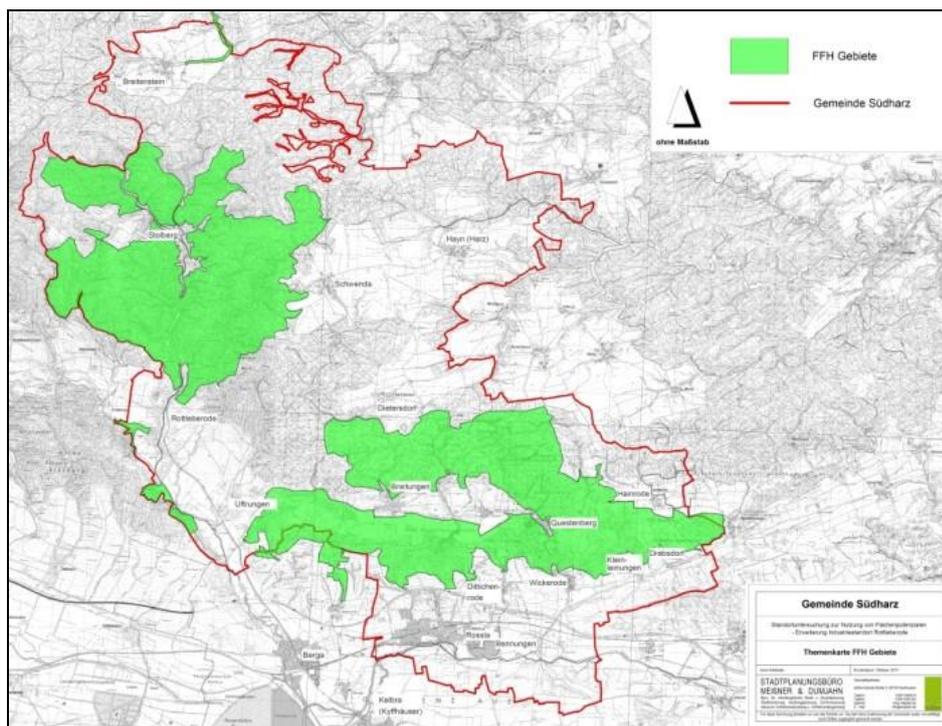


Abb. 6: FFH-Gebiete in der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung nach BFN 2017 (Schutzgebiete in Deutschland); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

Das kohärente Netz Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es umfasst die im Rahmen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie gemeldeten Gebiete. Diese beiden Schutzgebietstypen können sich überlagern bzw. überschneiden.

Um den notwendigen Schutz der Natura 2000-Gebiete zu gewährleisten, sind die Gebiete rechtlich (z. B. als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet) zu sichern. Für die betroffenen Gebiete in der Gemeinde Südharz ist dies durch die ausgewiesenen Naturschutzgebiete (siehe Ausführungen unter a) erfolgt.

Die Nutzung von Natura 2000-Gebieten durch den Menschen ist kein Tabu, da viele der traditionellen Kulturlandschaften erst durch die menschliche Bewirtschaftung entstanden und so wertvoll geworden sind, beispielsweise Streuobstwiesen und Heidelandschaften. Eine Nutzung der Gebiete wäre also weiterhin möglich und sogar erwünscht, wenn die betreffenden Arten und Lebensräume nicht beeinträchtigt werden und erhalten blieben. Die FFH-Richtlinie sieht dazu ein Instrumentarium vor, mit dem die Abwägung über ein gestuftes Verfahren durchgeführt werden kann (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Für geplante Gewerbe- oder Industriegebietsentwicklungen stehen diese Gebiete jedoch nicht zu Verfügung, weil Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Lebensräume nicht ausgeschlossen werden können.

c) Biosphärenreservat (Kern-/Pflegezonen) (gemäß § 25 BNatSchG)

- ▶ Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“

Nach Angaben der Gemeinde Südharz ist das genannte Biosphärenreservat zwar ausgewiesen, die Ausweisung ist mit Rücksicht auf eine von der Gemeinde erhobene Klage derzeit aber noch nicht rechtskräftig und vollziehbar. Falls sich dieser Rechtsstand durch entsprechende (gerichtliche) Entscheidungen in Zukunft ändern sollte, dann müsste eine entsprechende Berücksichtigung noch erfolgen.

d) Wasserschutzgebiete (Zonen I und/oder II) (gemäß § 51 WHG, Abb. 7)

- ▶ Bachwasserfassung Katzsohlbach (WSG0086)
- ▶ Stolberg (Graubachtal) (WSG0061)
- ▶ Ferienobjekt Auerberg (WSG0165)
- ▶ ZWA Hayn/Schwenda (WSG0073)
- ▶ Rottleberode Brunnen 1 und 2 (WSG0143)
- ▶ ZWA Uftrungen/Dietersdorf (WSG0178)
- ▶ Quellfassung Agnesdorf (WSG0001)
- ▶ ZWA Questenberg (WSG0220)
- ▶ Roßla Brunnen 3 (STWSG0140)
- ▶ Roßla Brunnen 4 (STWSG0141) (LAU 2017 & LK MSH 2017).

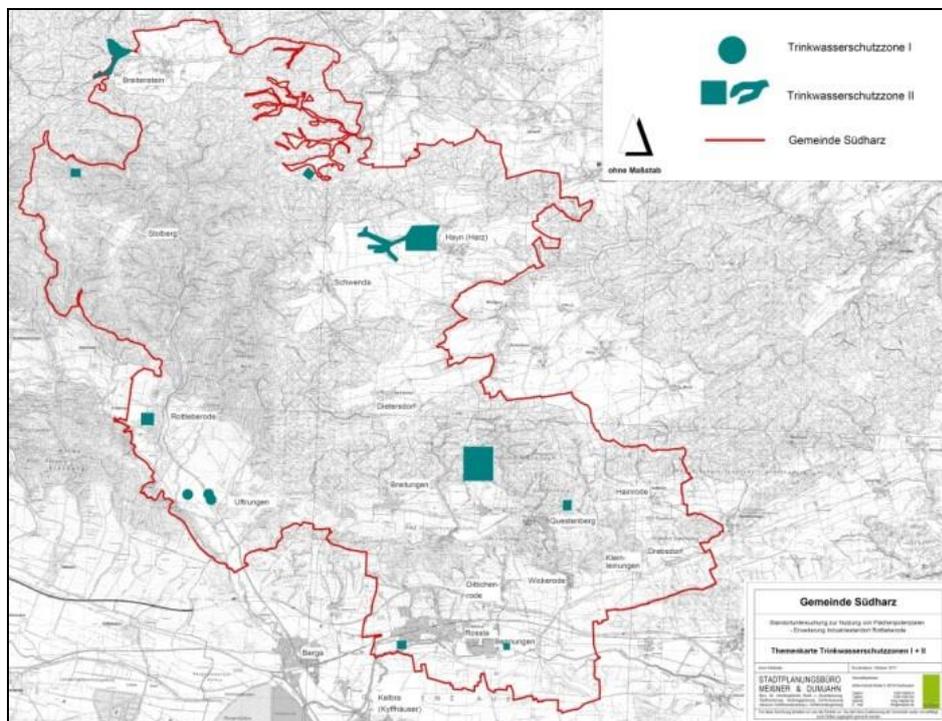


Abb. 7: Trinkwasserschutzzone I und/oder II in der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung nach LK MSH 2017 (Schutzgebiete: Wasserschutzgebiete); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

„Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen“ (§ 1 Abs. 1 WHG).

Zudem sollten Trinkwasserschutzgebiete „nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden“ (§ 1 Abs. 2 WHG). Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten im Wesentlichen die von der DVGW gemeinsam mit der LAWA erarbeiteten technischen Regeln Arbeitsblatt W 101 (Schutzgebiete für Grundwasser).

Die **Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)** umfasst den engsten Bereich um die Wassergewinnungsanlage und schützt somit die eigentliche Fassungsanlage (Brunnen) mit ihrer unmittelbaren Umgebung. Sie hat in der Regel einen Radius von mindestens 10 m; unter bestimmten Voraussetzungen kann er auch bis mindestens 20 m betragen. Jegliche Verunreinigungen, anderweitige Nutzungen oder das Betreten durch Unbefugte sind verboten.

Die Festlegung der **Wasserschutzzone II (engere Schutzzone)** erfolgt anhand der Fließzeit des Grundwassers, die vom äußersten Rand der Schutzzone bis zur Fassung (Brunnen) mindestens 50 Tage betragen sollte. Dadurch wird das Trinkwasser vor bakteriellen Verunreinigungen geschützt, da Keime in dieser Zeit absterben können. Bei sehr günstigen Untergrundverhältnissen (z. B. gespannter Grundwasserspiegel) soll die Grenze mindestens 100 m Abstand von der Wasserfassung haben. Die Verletzung der Deckschicht ist verboten, deshalb gelten Nutzungsbeschränkungen unter anderem für:

- ▶ Bebauung,
- ▶ Bodennutzung mit Verletzung der oberen Bodenschichten,
- ▶ Landwirtschaft, besonders bzgl. Düngung,
- ▶ Straßenbau,
- ▶ Tourismus und
- ▶ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Eine Gewerbe- bzw. Industriegebietsentwicklung in bestehenden Trinkwasserschutz-zonen I und II kann deshalb de facto ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis aller bisherigen Überlagerungen entsteht folgende Ausschlusskarte aus den untersuchten harten Ausschlusskriterien (Zwischenstand 1):

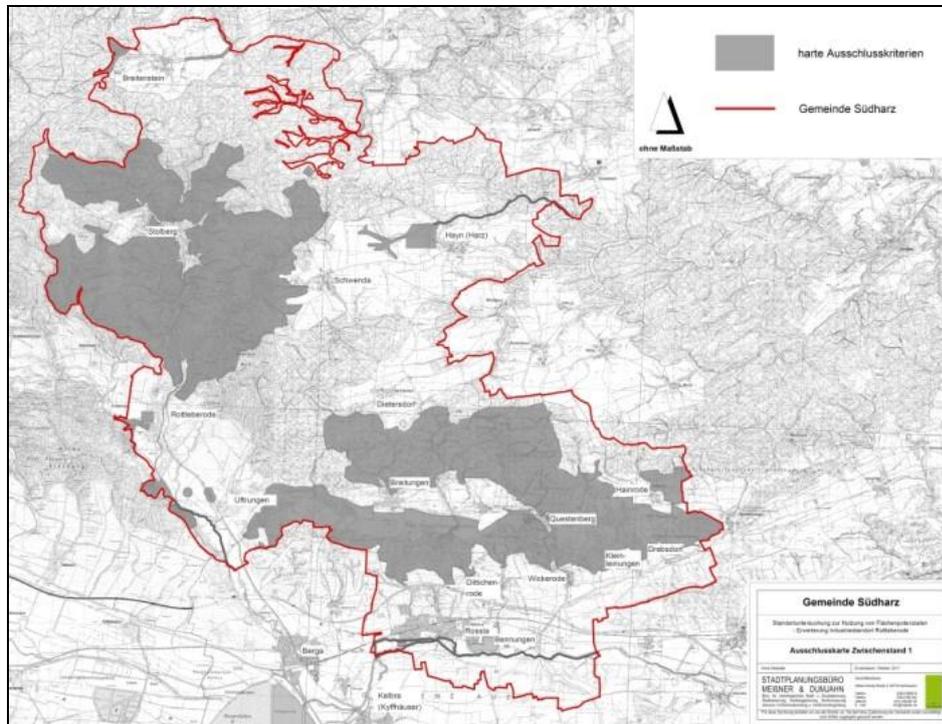


Abb. 8: Flächenbeschränkungen durch harte Ausschlusskriterien (Zwischenstand 1)

Quelle: eigene Analyseergebnisse; Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

e) Waldflächen (LWaldG - Landeswaldgesetz Land Sachsen-Anhalt)

In der folgenden Themenkarte (Abb. 9) wurden die Waldflächen ermittelt, die bezüglich ihrer derzeitigen Nutzung durch ein vorgegebenes höherrangiges Recht bzw. Nutzungsregelungen (LWaldG) der kommunalen Bauflächenentwicklungen – insbesondere der vorgesehenen Gewerbe-/Industrieflächenerweiterung – grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen.

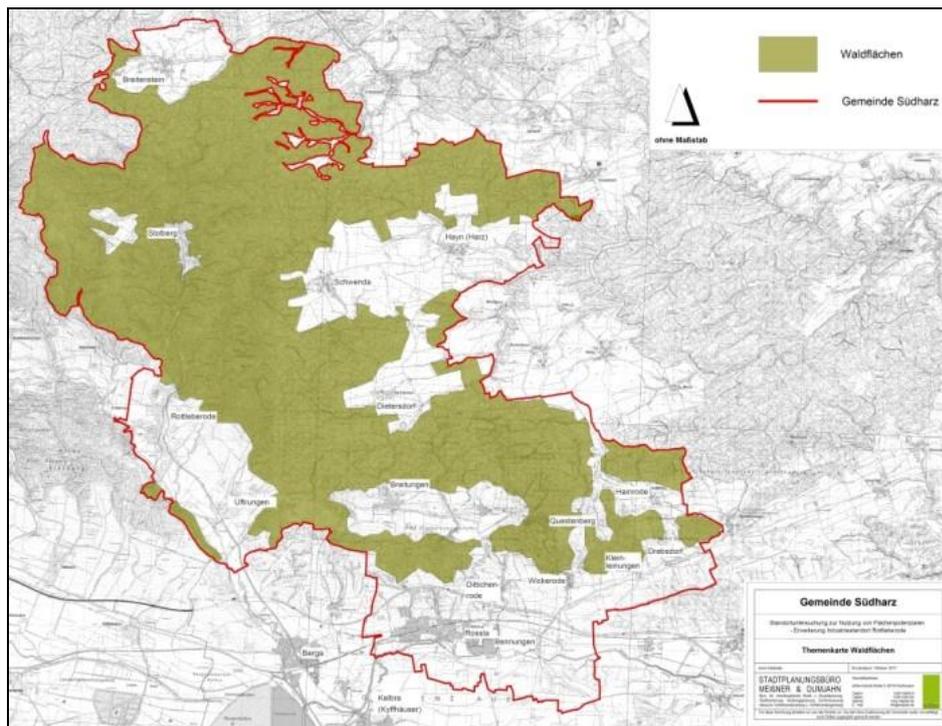


Abb. 9: Waldflächen in der Gemeinde Südharz (gemäß LWaldG Sachsen-Anhalt)

Quelle: eigene Darstellung; Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

Zwar handelt es sich hierbei nicht um so genannte „harte“ Tabu-Kriterien, jedoch ist eine Umsetzung durch Ausnahmeregelungen bzw. Änderung von Landesverordnungen und Sicherung der notwendigen Ersatzaufforstungen (in der Regel auf dafür in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen) etc. sehr unwahrscheinlich.

Ungeachtet dessen scheiden diese Flächen für Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen zusätzlich auch auf Grund ihrer Topographie, Siedlungsferne und fehlenden technischen Infrastruktur aus.

Im Ergebnis aller bisherigen Überlagerungen entsteht eine weitere Ausschlusskarte auf Grund der untersuchten Ausschlusskriterien (Zwischenstand 2):

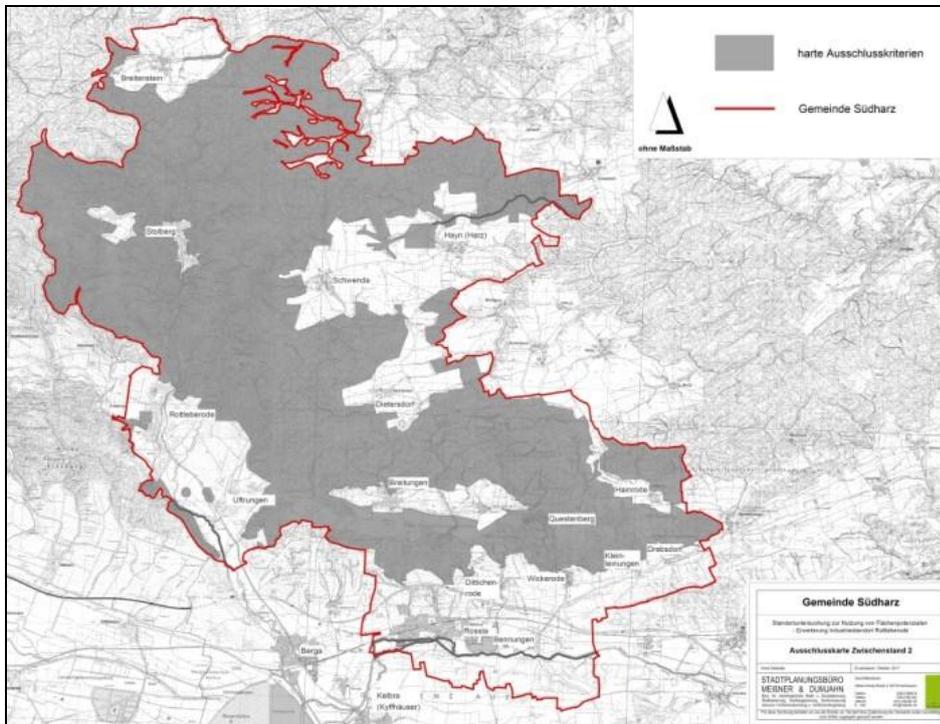


Abb. 10: Flächenbeschränkungen durch harte Ausschlusskriterien (Zwischenstand 2)

Quelle: eigene Darstellung (Analyseergebnisse); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

2.5 Gebiete und Flächen mit sonstigen höherrangigen Nutzungsregelungen (bedingte Ausschlusskriterien)

In den Themenkarten des folgenden Abschnittes wurden die Flächen ermittelt, die bezüglich ihrer derzeitigen Nutzung durch vorgegebene höherrangige Rechte bzw. Nutzungsregelungen im Rahmen der kommunalen Bauflächenentwicklungen beachtet werden müssen, jedoch einer vorgesehenen Gewerbe-/Industrieflächenerweiterung nicht von vornherein unlösbar entgegenstehen.

Vor der Inanspruchnahme einzelner Flächen sind die Landesverordnungen entsprechend zu ändern, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das betrifft im Einzelnen:

f) Landschaftsschutzgebiet (LSG) (gemäß § 26 BNatSchG, Abb. 11)

In Abb. 11 sind die Flächen, die den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Harz und südliches Harzvorland“ unterliegen, hellgrün dargestellt. Dabei wird deutlich, dass

sich für die Gemeinde Südharz grundsätzlich nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten für städtebauliche Entwicklungen/Erweiterungen eröffnen.

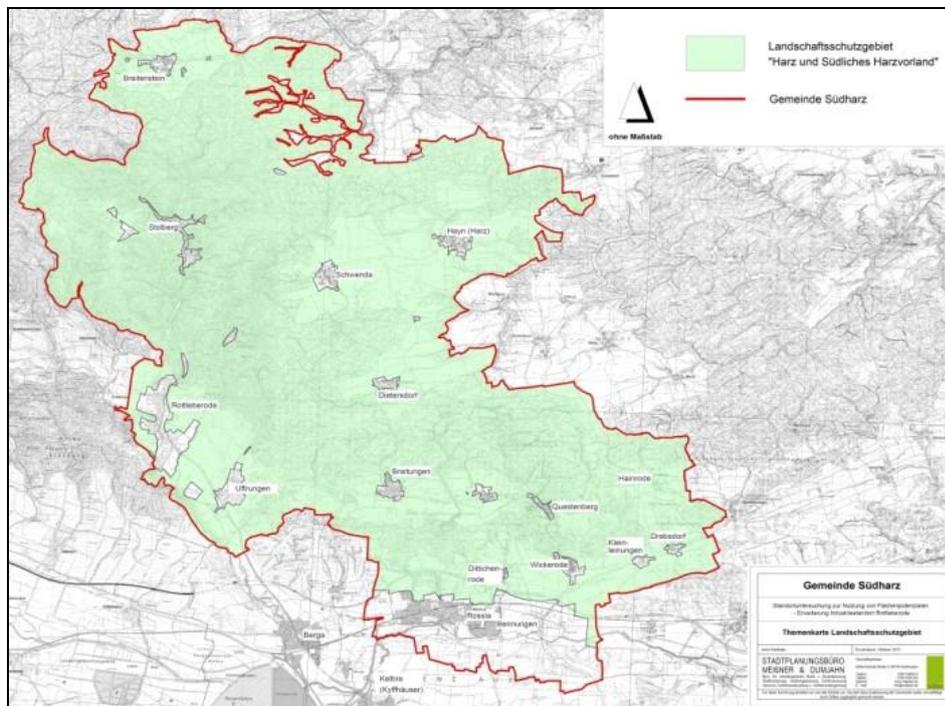


Abb. 11: Flächen des LSG „Harz und südliches Harzvorland“ innerhalb der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung nach BFN 2017 (Schutzgebiete in Deutschland); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

Der Schutz des Landschafts- und Naturraumes um die einzelnen, bebauten Ortslagen der Gemeinde Südharz steht zwar grundsätzlich auch im kommunalen Interesse. Allerdings ist es im städtebaulich begründeten Einzelfall auch erforderlich, weitere Flächen aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung herauszulösen, wenn im Ergebnis der Analyse- und Abwägungsentscheidungen keine Planungsalternativen vorhanden sind.

Landschaftsschutzgebietsflächen sollten nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Wenn sich allerdings im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen herausstellt, dass keine sonstigen geeigneten Standorte verfügbar sind, sollte auch auf die Option der Entlassung einzelner, angrenzender Flächen aus dem LSG zurückgegriffen werden können, insbesondere dann, wenn andere höherrangige, zuvor genannte Schutzgebiete (NSG, SPA, FFH etc.) nicht berührt werden und ein ausreichend großer „Puffer“ zu diesen Gebieten und Flächen verbleibt.

g) Wasserschutzgebiete (Zone III) (gemäß § 51 WHG, Abb. 12)

- ▶ Bachwasserfassung Katzsohlbach (WSG0086)
- ▶ Stolberg (Graubachtal) (WSG0061)
- ▶ Ferienobjekt Auerberg (WSG0165)
- ▶ ZWA Hayn/Schwenda (WSG0073)
- ▶ Rottleberode Brunnen 1 und 2 (WSG0143)

- ▶ ZWA Uftrungen/Dietersdorf (WSG0178)
- ▶ Quelfassung Agnesdorf (WSG0001)
- ▶ ZWA Questenberg (WSG0220)
- ▶ Gruppenwasserversorgung Sangerhausen (WSG0150)
- ▶ Roßla Brunnen 3 (WSG0140)
- ▶ Roßla Brunnen 4 (WSG0141)

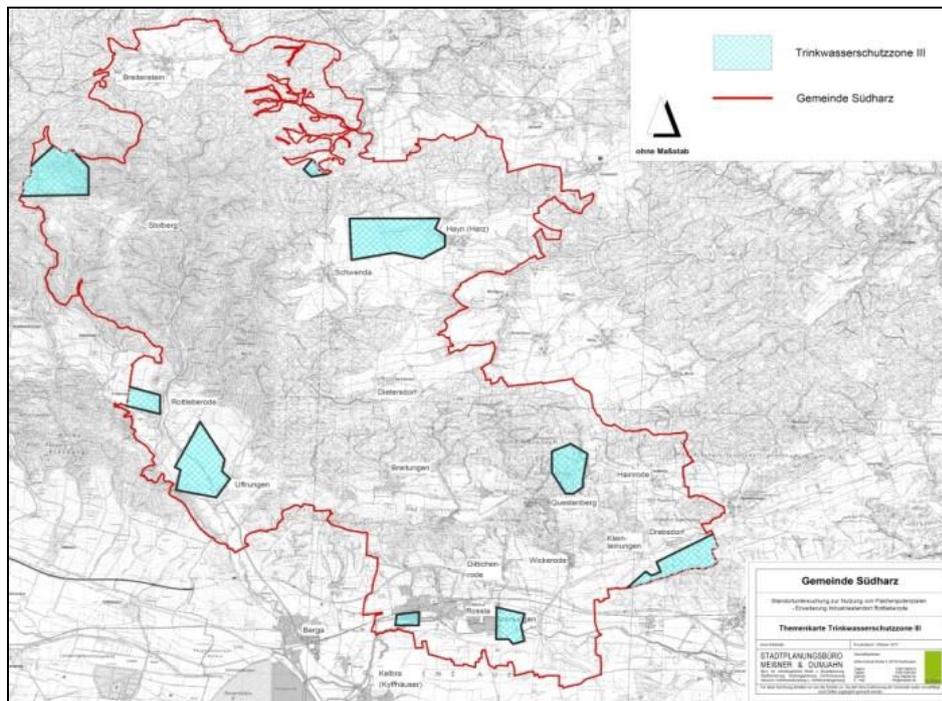


Abb. 12: Trinkwasserschutzzonen III in der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung nach LK MSH 2017 (Schutzgebiete: Wasserschutzgebiete); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

Die **Wasserschutzzone III (weitere Schutzzone)** reicht – soweit möglich – bis zur Grenze des Einzugsgebietes der geschützten Wasserfassung und erfasst somit das gesamte der Fassung zufließende Grundwasser. Hier gelten u. a. folgende Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen:

- ▶ Ablagerung von Schutt, Abfallstoffen und/oder wassergefährdenden Stoffen,
- ▶ Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- ▶ Massentierhaltung, Kläranlagen, Sand - und Kiesgruben sowie
- ▶ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

2.6 Gebiete und Flächen mit sonstigen höherrangigen Nutzungsregelungen, die keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien enthalten

In den nächsten beiden Themenkarten wurden die Flächen ermittelt, die bezüglich ihrer derzeitigen Nutzung durch vorgegebene höherrangigen Rechte bzw. Nutzungsregelungen im Rahmen der kommunalen Bauflächenentwicklungen beachtet werden müssen, jedoch einer vorgesehenen Gewerbe-/Industrieflächenerweiterung grundsätzlich nicht von vornherein entgegenstehen.

Das betrifft im Einzelnen:

h) Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (gemäß § 24 BNatSchG, Abb. 13)

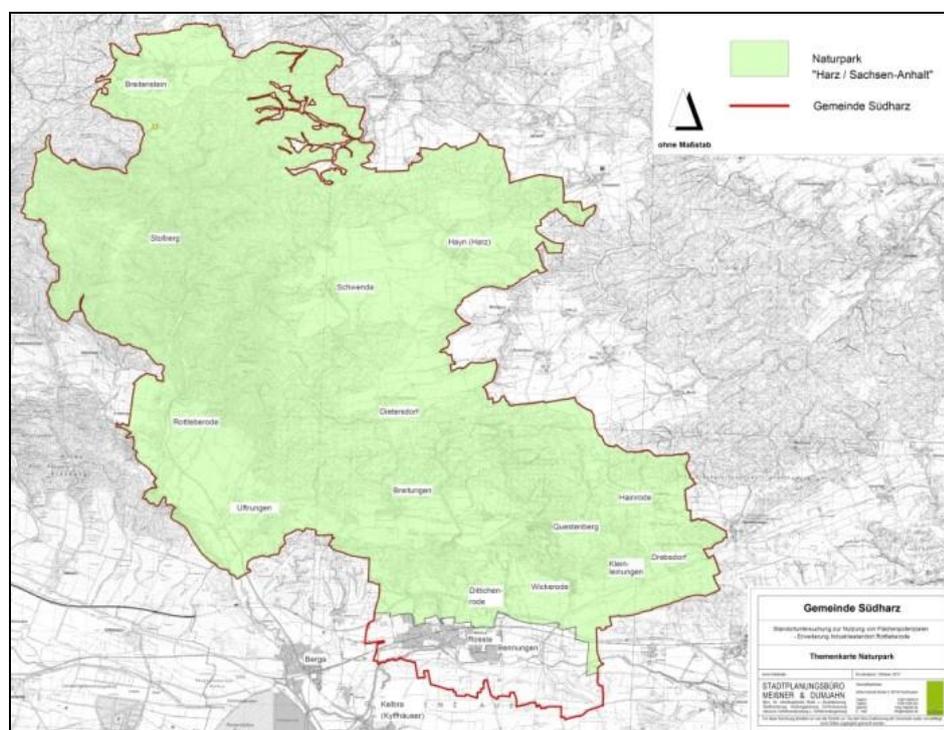


Abb. 13: Flächen des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“ innerhalb der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung nach BFN 2017 (Schutzgebiete in Deutschland); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

i) Entwicklungszonen des Biosphärenreservates „Karstlandschaft Südharz“

Wie bereits in Kapitel 2.4(c) dargelegt, ist nach Angaben der Gemeinde Südharz das Biosphärenreservat zwar ausgewiesen, die Ausweisung ist mit Rücksicht auf eine von der Gemeinde erhobene Klage derzeit aber noch nicht rechtskräftig und vollziehbar. Falls sich dieser Rechtsstand durch entsprechende (gerichtliche) Entscheidungen in Zukunft ändern sollte, dann müsste eine entsprechende Berücksichtigung noch erfolgen.

Im Ergebnis der bisher durchgeführten Potenzialanalyse ist einzuschätzen, dass in den unmarkierten Teilräumen A bis J der Gemeinde Südharz (vgl. Abb. 14) keine harten Ausschlusskriterien für mögliche Potenzialflächen im Rahmen von Industrie- bzw. Gewerbeansiedlungen entgegenstehen.

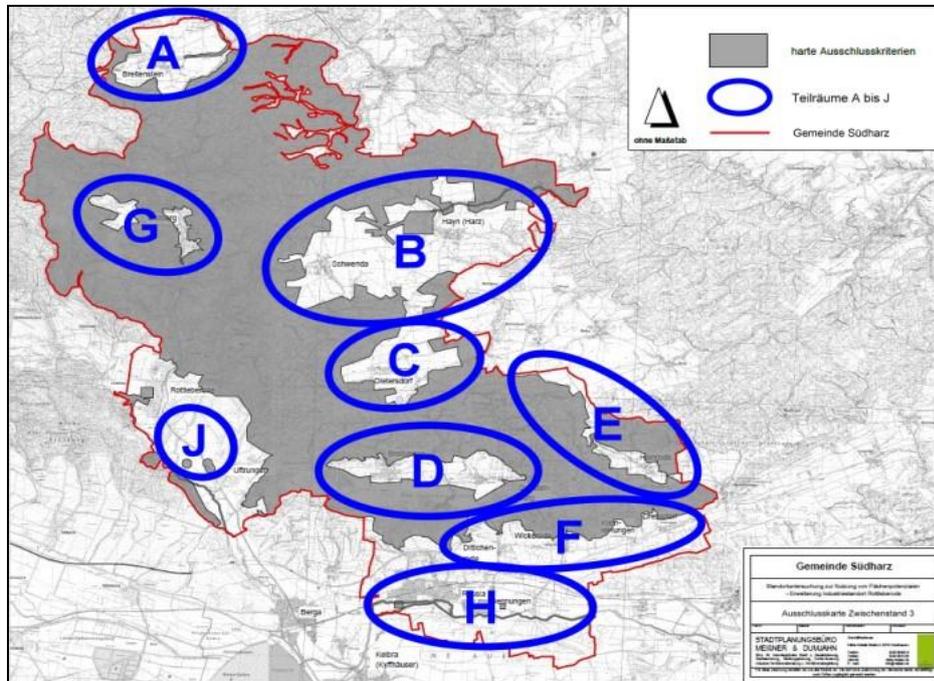


Abb. 14: Teilräume ohne Flächenbeschränkungen durch harte Ausschlusskriterien

Quelle: eigene Darstellung (Analyseergebnisse); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

2.7 Bewertung der verbleibenden, waldfreien Teilräume um die Siedlungsbereiche A bis G

Bei den nachfolgend beschriebenen sieben Teilräumen um die Siedlungsbereiche A bis G handelt es sich um weitgehend waldfreie Landwirtschafts- und sonstige Offenlandflächen rund um die Ortsteile Agnesdorf, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Schwenda, Stolberg (Harz) und Wickerode (vgl. Abb. 15).

Auf Grund der nachfolgenden Kriterien stehen die in Abb. 15 dargestellten Flächen für eine Gewerbe- bzw. Industrieflächenerweiterung **nicht zur Verfügung**:

Bei den Teilräumen A (um Breitenstein), B (Hayn und Schwenda), C (Dietersdorf), D (Agnesdorf, Breitungen und Questenberg), E (Hainrode) und F (Dittichenrode, Drebsdorf, Kleinleinungen und Wickerode) handelt es sich um sehr kleine Siedlungslagen mit einer jeweiligen Einwohnerzahl zwischen etwa 100 bis max. 530 Personen.

Diese Teilräume prägen das für den Südharz charakteristische Orts- und Landschaftsbild im Einklang mit dem umgebenden Naturraum und sind deshalb schwerpunktmäßig auf die Wohn-, land- und forstwirtschaftliche sowie die Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung ausgerichtet.

Die Flächen um diese Siedlungslagen, die sich außerhalb der Waldgebiete zum Teil auf kleinstrukturierten Plateauebene und Hanglagen befinden, werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Größere, zusammenhängende Flächen (über 10 ha) sind nicht vorhanden.

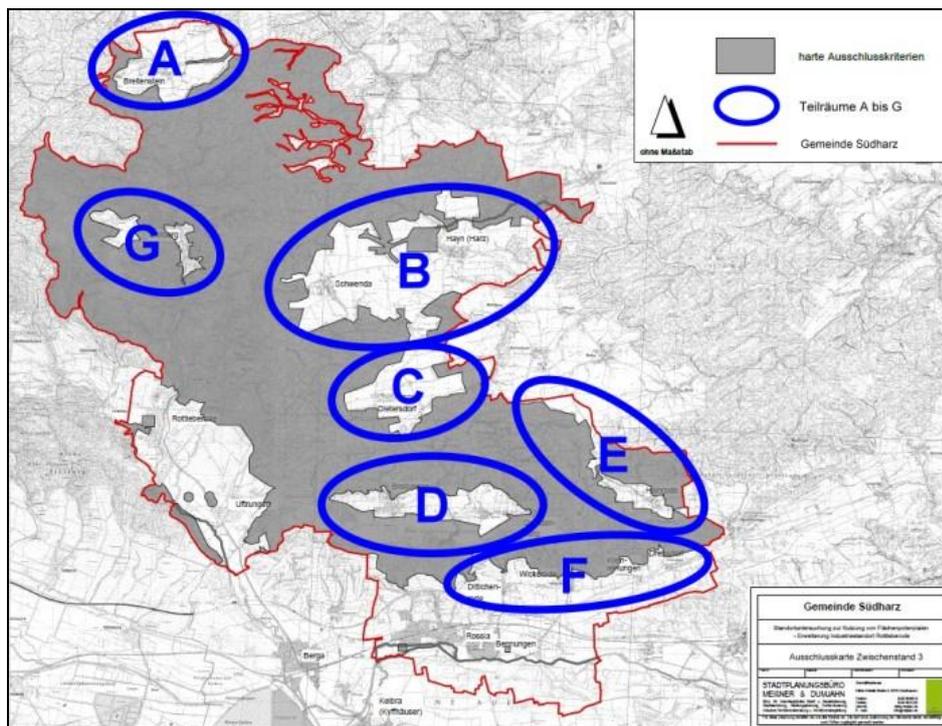


Abb. 15: Räumliche Lage der Teilräume A bis G innerhalb der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung (Analyseergebnisse); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

Beim Teilraum G (Stolberg mit ca. 1.250 EW) handelt es sich zum einen um die bebaute Ortslage (nach außen durch die Harzberge topographisch begrenzt) und zum anderen um das Plateau des „Hainfeldes“, welches auf Grund der zuvor genannten Kriterien für eine Gewerbe- bzw. Industrieflächenerweiterung ausgeschlossen ist.

Der Ortsteil Stolberg/Harz ist darüber hinaus für größere Gebietsausweisungen zum Zweck der gewerblichen Entwicklung nicht geeignet, weil die Fachwerkstadt im REPHarz als Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege ausgewiesen ist (RPGHARZ 2009, 24).

Im Rahmen der Potenzialanalyse (Tab. 1) wird dargelegt, welche Flächenpotenziale in den o. a. Teilräumen A bis G der Gemeinde Südharz für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe zur Verfügung stehen.

Tab. 1: Potenzialanalyse für die Teilräume A bis G

Teilraum A Ortsteil Breitenstein	keine Flächenpotenziale
Teilraum B Ortsteile Hayn (Harz) und Schwenda	keine Flächenpotenziale
Teilraum C Ortsteil Dietersdorf	In Dietersdorf wird das ehemalige Armeegelände (Froher Busch) südöstlich der Ortslage als gewerbliche Baufläche genutzt (Bestandsschutz). Der Standort wird von der MUNI Berka GmbH belegt, ein Betrieb zur Herstellung und Delaborierung von pyrotechnischen Erzeugnissen und Sprengkörpern. Auf Grund des Produktionsprofils müssen hier Sicherheitsabstände um das Produktionsgelände eingehalten werden, so dass keine weiteren Ansiedlungen im Umfeld möglich sind. keine weiteren Flächenpotenziale
Teilraum D Ortsteile Agnesdorf, Breitung und Questenberg	keine Flächenpotenziale
Teilraum E Ortsteil Hainrode	keine Flächenpotenziale
Teilraum F Ortsteile Dittichenrode, Drebsdorf, Kleinleinungen und Wickerode	keine Flächenpotenziale
Teilraum G Ortsteil Stolberg / Harz	keine Flächenpotenziale

Quelle: eigene Zusammenstellung

Alle betrachteten Teilräume besitzen **keine ausreichende Erschließung** (Bahn, Straße, Abwasser, Wasser, Energie). Diese könnte nur mit einem unvertretbaren hohen wirtschaftlichen Aufwand realisiert und nachhaltig gesichert werden.

2.8 Allgemeine Aussagen zu den Potenzialräumen H (Roßla / Bennungen) und J (Rottleberode / Uftrungen)

Die Ortsteile Roßla und Bennungen sowie Rottleberode sind traditionell bereits durch gewerbliche Nutzungen charakterisiert, wobei der OT Bennungen in geringem Umfang über eigene Gewerbestandorte verfügt und darüber hinaus vom benachbarten Kiesabbau sowie von der nördlich der Ortslage vorbeiführenden Bahntrasse und der A 38 geprägt wird.

Die Bundesautobahn A 38 durchquert die Gemeinde Südharz in Ost-West-Richtung (nördlich von Roßla, südlich von Rottleberode, Abb. 16). Der östliche Ortsrand von Roßla (Teilraum H) ist über eine Entfernung von ca. 1 km über die Autobahnabfahrt Roßla zu erreichen, der westliche Ortsrand von Roßla liegt in ca. 2 km Entfernung zur Abfahrt Berga.

Der südliche Ortsrand von Rottleberode (Teilraum J; Rottleberode / Uftrungen) befindet sich in ca. 8 km Entfernung von der Autobahnabfahrt Berga und ist über die ausgebaute Landesstraße L 236 gut zu erreichen.

Parallel zur Autobahn A 38 verläuft auch die Kernnetzstrecke der Deutschen Bahn (Halle-Kassel). Sie durchquert die Ortslage von Roßla in Ost-West-Richtung. Der Bahnhof befindet sich im westlichen Teil des Ortszentrums. Laut REPHarz ist Roßla eine Schnittstelle des ÖPNV für Bahn/Bus bzw. Bus/Bus (RPGHARZ 2009, 39).

Durch den OT Rottleberode verläuft eine Bahnstrecke (ehemals Berga/Kelbra–Rottleberode–Stolberg/Harz) mit direkter Gleisanschlussmöglichkeit, wobei nur noch die Strecke bis Rottleberode im Güterverkehr befahren wird. In Rottleberode befindet sich der deutschlandweit führende Holzverladebahnhof der Firma Eickelmann GmbH & Co. KG.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sowohl Roßla / Bennungen als auch Rottleberode innerhalb des Gemeindegebietes Südharz die besten raumordnerischen, naturräumlichen, städtebaulichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für eine auf die Zukunft ausgerichtete gewerbliche Entwicklung besitzen. Sie sind in kurzer Entfernung über gut ausgebaute Straßen von der A 38 aus zu erreichen und verfügen gleichzeitig über Anbindungen an das Schienennetz.

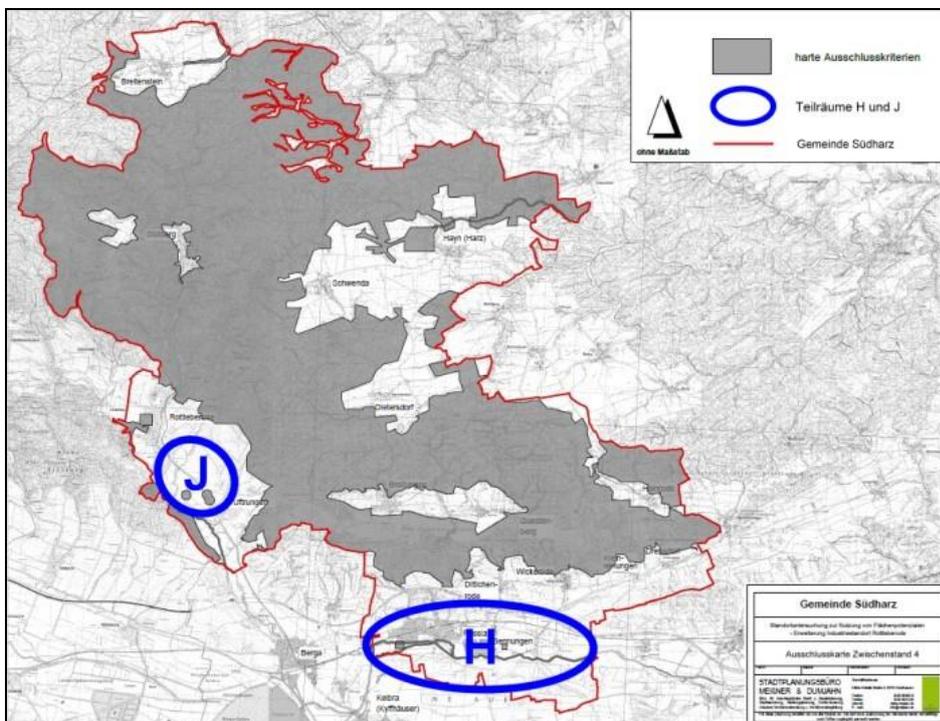


Abb. 16: Räumliche Lage der Teilräume H und J innerhalb der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung (Analyseergebnisse); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

2.8.1 Potenzialraum H (Roßla / Bennungen)

Innerhalb der bauleitplanerisch ausgewiesenen Flächen für gewerbliche Nutzungen in Roßla und Bennungen sind im Wesentlichen keine städtebaulich relevanten und freien Reserven mehr vorhanden.

Der B-Plan Nr. 2 Gewerbegebiet „An der Heye“ im Ortsteil Bennungen wurde mit Beschluss der Gemeinde Südharz vom 29.01.2014 aufgehoben. Der B-Plan Nr. 4 Gewerbegebiet „Wickeröder Straße“ hat keine freien Flächen mehr (vollständige Belegung mit PV-Anlagen).

Im B-Plan Nr. 1 Gewerbegebiet „Roßla-West“ gibt es nur noch ein Restflächenpotenzial von etwa 1,5 ha. Im ca. 30 ha großen Plangebiet wurde auf ca. 26 ha ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die Belegung mit Gewerbeunternehmen konzentriert sich auf den südlichen Teil, zu beiden Seiten der Landesstraße L 151. Im nördlich der Landesstraße gelegenen Teil haben sich auf den nahezu ebenen Flächen Gewerbeunternehmen angesiedelt. Für die daran in nördliche Richtung anschließenden Teile konnten keine Investoren interessiert werden. Die Gründe dafür liegen u. a. in der für gewerbliche Ansiedlungen ungünstigen Topographie: Das Gelände steigt in diesem Bereich in Süd-Nord-Richtung um ca. 10 m an. Inzwischen (2010) wurden die ungenutzten Bauflächen mit PV-Freiflächenanlagen belegt und stehen somit für die vertraglich gebundene Nutzungszeit nicht zur Verfügung.

Die bebaute Ortslage von Roßla wird in südlicher Richtung von der Helme mit ihrer geschützten Au Landschaft begrenzt. Dahinter schließen sich die fruchtbaren Böden der „Goldenen Aue“ an. In nördlicher Richtung (zur A 38) steigt das Gelände um bis zu 70 m an. Dieser Naturraum ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit zahlreichen Gehölzstrukturen, extensiven Grünlandflächen und Streuobstwiesen (besonders geschützte Biotop nach § 22 NatSchG LSA) geprägt, was charakteristisch für den Südharz ist und erhalten werden soll.

In östlicher Richtung wird die Ortslage Roßla von den Anlagen des Kiesabbaus sowie wassergefüllten Kiesgruben begrenzt. In diesem Bereich hat sich in den letzten Jahren ein Naherholungsgebiet mit Badesee und ausgedehnter Liegewiese etabliert. Im Zuge baulicher Entwicklungen müssten diese Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Bei Ortserweiterungen sind in westliche als auch in östliche Richtung Vorbehaltsgebiete mit anderslautenden Nutzungen zu berücksichtigen. In westlicher Richtung steigt das Gelände hinter dem vorhandenen Gewerbegebiet bis zum ca. 1,5 km entfernten Roßberg um ca. 5 m an, gleichzeitig befinden sich hier Trinkwasserschutzgebiete (vgl. Abb. 7 und Abb. 12).

Damit bleibt als potenzielle Baufläche neben der o. g. westlichen Ortserweiterung nur noch ein ca. 350 m breiter Bereich südlich der Landesstraße L 151 am östlichen Ortsrand, in dem lediglich eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung ermöglicht werden kann.

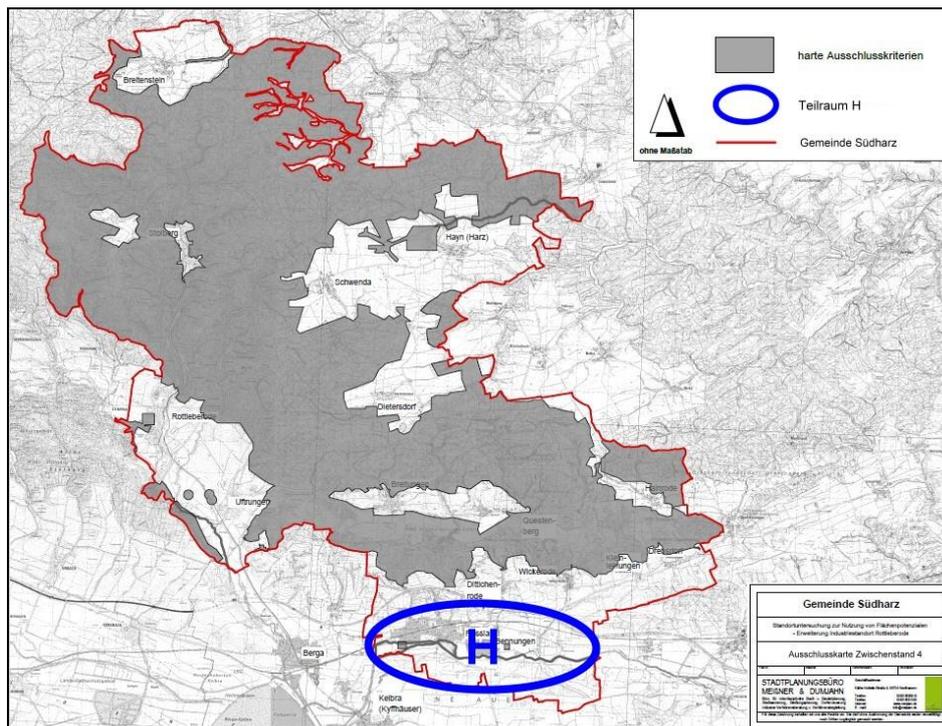


Abb. 17: Räumliche Lage des Teilraumes H (Roßla / Bennungen) in der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung (Analyseergebnisse); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

2.8.2 Potenzialraum J (Rottleberode / Uftrungen)

In Uftrungen gibt es keine freien Gewerbe- und Industrieflächenpotenziale. Auf dem ehemals von der EPYFAG Pyrotechnik genutzten Gelände südwestlich der Ortslage von Uftrungen werden pyrotechnische Feuerwerkskörper und technische Pyrotechnik durch die Fa. IGW Berckholz-Feuerwerksmanufaktur hergestellt.

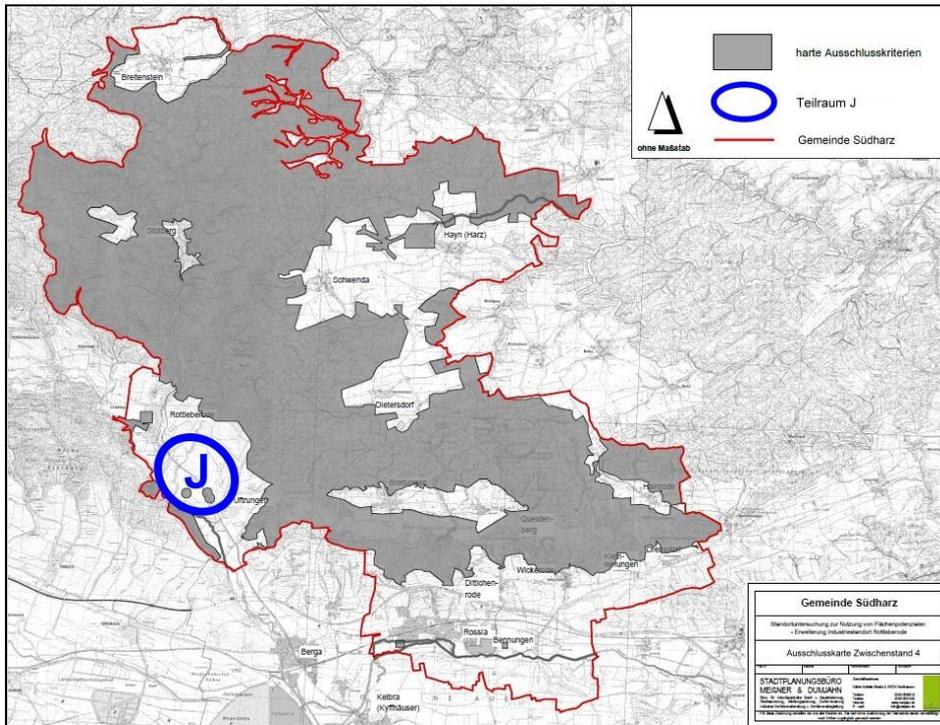


Abb. 18: Räumliche Lage des Teilraumes J innerhalb der Gemeinde Südharz

Quelle: eigene Darstellung (Analyseergebnisse); Kartengrundlage: siehe Fußnote 2

Die Tab. 2 zeigt die am Standort Rottleberode vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen mit deren derzeitigem Auslastungsgrad bzw. noch zur Verfügung stehenden Flächenpotenzialen.

Tab. 2: Industrie- und Gewerbeflächen in der Ortslage Rottleberode

<p>Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „Hahnert“ (ca. 4,0 ha Bruttofläche)</p>	<p>vollständig belegt keine weiteren Flächenpotenziale</p>
<p>Bebauungsplan Nr. 5 Industriegebiet „Am Flussweg“ 1. Änderung (ca. 17,8 ha Bruttofläche)</p>	<p>vollständig belegt durch Fa. ante-holz keine weiteren Flächenpotenziale</p>
<p>Bebauungsplan Nr. 6 Industriegebiet „An der Krummschlacht“ I. + II. BA (ca. 26,7 ha Bruttofläche)</p>	<p>davon belegt bzw. verplant: - 1 ha Fa. TIMURA Holzmanufaktur (+2 ha für Betriebserweiterung angemeldet), - 3,3 ha Fa. Knauf Deutsche Gipswerke KG für Standortentwicklung zum Forschungsthema im Spitzencluster „BioEconomy“ (+2,0 ha für weitere Entwicklungen angemeldet), - 0,2 ha für Holzimpulszentrum (HIZ) geplant, - 5,4 ha reserviert für zukünftiges Laubholzsägewerk/ Buchenholzsägewerk, im Rahmen des Spitzenclusters „BioEconomy“ (ca. 65 % der anfallenden Sägeresthölzer sollen in Rottleberode verdichtet, per Bahn nach Leuna geliefert und dort „verölt“ werden – weitere Wertschöpfung)</p>

	<p>aus Buchenholz für die chemische Industrie)</p> <p>es verbleibt ein Flächenpotenzial von ca. 7,7 ha - (für weitere Wertschöpfungsketten von Buchenholz am Standort Rottleberode)</p>
<p>Bebauungsplan Nr. 7 Industriegebiet „Am Flussweg“ II. BA (ca. 15,5 ha Bruttofläche)</p>	<p>davon belegt: - ca. 8 ha bebaut durch Fa. ante-holz - Restfläche befindet sich in Bebauung und Vorbereitung für Werkserweiterung der Fa. ante-holz</p> <p>keine weiteren Flächenpotenziale</p>
<p>Bebauungsplan Nr. 9 „Industrie- und Mischgebiet Rottleberode Süd“ (ca. 22,2 ha Industriegebiet, ca. 1,6 ha Gewerbegebiet, ca. 14,8 ha Mischgebiet)</p>	<p>davon belegt: - Fa. Knauf Deutsche Gipswerke KG, - Holzverladebahnhof Fa. Eickelmann - bebaute Ortslage</p> <p>keine weiteren Flächenpotenziale</p>

Quelle: eigene Zusammenstellung nach Angaben der Gemeinde Südharz

2.9 Zusammenfassung

Von den neun untersuchten Räumen (A bis J), die im Ergebnis der ermittelten Ausschlusskriterien noch verblieben waren, können und müssen sieben Räume (A bis H) verworfen werden. Das begründet sich insbesondere aus:

- ▶ **nicht vorhandenen Flächenpotenzialen** (schon gar nicht bis zur erforderlichen Größe),
- ▶ **einer unzureichenden Erschließung** (Bahn, Straße, Abwasser, Wasser und Energie könnten nur mit einem unververtretbaren hohen wirtschaftlichen Aufwand realisiert und nachhaltig gesichert werden),
- ▶ **fehlenden, bereits verfügbaren Firmen** zur Nutzung von Synergie- und Ergänzungseffekten sowie
- ▶ **der Vermeidung einer erstmaligen Inanspruchnahme** direkt angrenzender siedlungsnaher Flächen für Industrie / Gewerbe in einem im Übrigen diesbezüglich anthropogen nicht vorbelasteten Naturraum.

Von den verbleibenden zwei Potenzialflächen **Rottleberode / Ufrungen** und **Roßla / Bennungen** verfügt die **Erstere** über **die besseren Voraussetzungen** auf Grund nachfolgender Standortvorteile:

- ▶ **Firmen für Synergie- und Ergänzungseffekte** sind am Standort bereits vorhanden (siehe Kap. 1),
- ▶ **ausreichende Erschließungspotenziale** (Bahn, Straße, Abwasser, Wasser, Energie) sind vorhanden oder können mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand realisiert und nachhaltig gesichert werden,

- ▶ **topographisch wenig bewegtes Gelände,**
- ▶ **große zusammenhängende Flächen** (35 bis 50 ha) mit wirtschaftlichem Zuschnitt sind entwickelbar und
- ▶ **ausreichende Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen** können nachgewiesen werden.

Möglichen Standortentwicklungsabsichten bereits vorhandener Industrie- und Gewerbeunternehmen sowie Synergieeffekten mit solchen durch Neuansiedlungen können nur am Standort südlich von Rottleberode beidseitig der Landesstraße L 236, in räumlicher Nähe zu schon existierenden Industrie- und Gewerbebeständen ausreichend Rechnung getragen und gesichert werden. Das begrenzt nicht zuletzt den Grad der umweltbezogenen Einwirkungen auf wenige Teile des Gemeindegebietes und berücksichtigt zudem auch den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG am effizientesten.

Wegen dieser ganz besonderen Standorteignung sind die direkt südöstlich an Rottleberode angrenzenden Potenzialflächen beidseitig der Landesstraße L 236 für die Gewerbe- bzw. Industrieentwicklung in der Gemeinde Südharz letztendlich alternativlos.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens war insbesondere diese Erweiterung der bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen in südliche bzw. südöstliche Richtung vertieft zu untersuchen, um die natur- und wasserschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen.

Praktisch stehen dieser Entwicklung derzeit die Grenzen des LSG „Harz und südliches Harzvorland“ entlang des Krummschlachtbachs entgegen. Gleichzeitig muss der als Biotop im Rahmen des Fließgewässerprogramms besonders geschützte Krummschlachtbach räumlich überwunden werden. Die potenziellen Erweiterungsflächen befinden sich zudem im Trinkwasserschutzgebiet „ZWA Uftrungen/Dietersdorf“ (WSG 0178) und dementsprechend auch in dem gemäß REPHARZ ausgewiesenen Vorranggebiet für Wassergewinnung (XII: Uftrungen) (vgl. Abb. 24).

Alle notwendigen Gutachten zur schrittweisen Lösung und weiteren planungsrechtlichen Umsetzung liegen nun vor.

3 Landschaftsplanerische Grundlagen

Nachdem im ersten Teil des vorliegenden Gutachtens die Alternativlosigkeit der Erweiterungsflächen in Rottleberode (südöstlich der Ortslage, beidseitig der L 236) herausgestellt wurde, beziehen sich die nachfolgenden Betrachtungen ausschließlich auf diese Potenzialflächen (vgl. Abb. 1).

3.1 Naturraum und Landschaft

Aus naturräumlicher Sicht gehört das Untersuchungsgebiet (UG) zum Südharzer Zechsteingürtel. Diese karstgeprägte Stufen- und Hügellandschaft ist der naturräumlichen Haupteinheitengruppe „Thüringer Becken (mit Randplatten)“ untergeordnet und befindet sich an deren nördlichem Randbereich.

Das Bundesamt für Naturschutz unterscheidet 24 Landschaftstypen, die jeweils einer Großregion (Flachland/Ebene, Mittelgebirge, Alpen/Alpenvorland) zugeordnet sind. Demnach liegen die betrachteten Flächen des Südharzer Zechsteingürtels innerhalb der Großlandschaft „Deutsche Mittelgebirgsschwelle“ und werden zum Landschaftstyp der „Gehölz- und waldreichen Kulturlandschaften“ (Waldanteil 20-40 %) gezählt (BFN 2012).

Im Gegensatz dazu verwendet Sachsen-Anhalt eine landeseigene Landschaftsgliederung (REICHHOFF et al. 2001), die das zuständige Landesamt für Umweltschutz (LAU) erarbeiten ließ. Demnach zählen die Potenzialflächen zur Landschaftseinheit „Südliches Harzvorland“ (LE 4.6, Abb. 19). Den nördlichen Teil dieser Einheit bildet die am Südrand des Harzes gelegene Gipskarstlandschaft des Zechsteingürtels, in dem die betrachteten Flächen liegen.

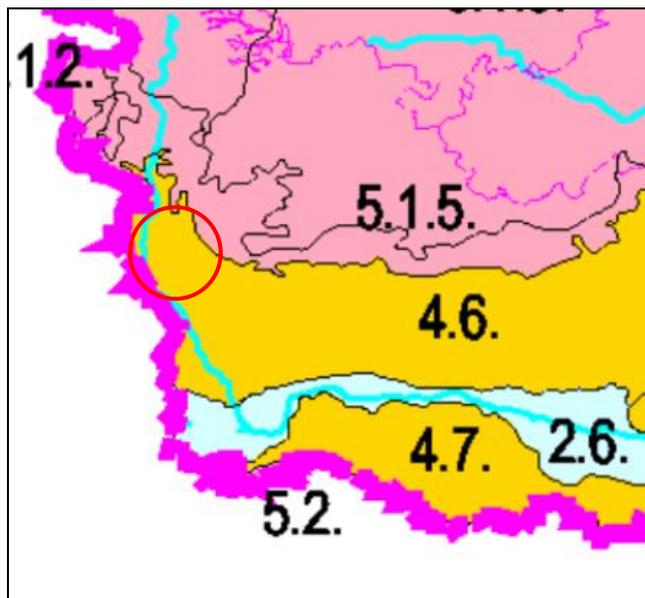


Abb. 19: Landschaftseinheiten im erweiterten Untersuchungsgebiet (rot)

4.6 = Südliches Harzvorland (Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes), 5.1.5 = Südlicher Harzrand (Mittelgebirge)

Quelle: REICHHOFF et al. 2001 (Karte 1:200.000, Ausschnitt)

Der Südharzer Zechsteingürtel ist eine auf wenige Kilometer Breite begrenzte, karstbeeinflusste Landschaft mit sehr unruhigem Relief, die sich in Offenland- und Waldgebiete gliedert. Typische morphologische Karsterscheinungen prägen das Landschaftsbild, bspw. Auslauungs- und Durchbruchstäler, Höhlen, Senken und Erdfälle. Der zentrale Teil des Zechsteingürtels, zu dem der Untersuchungsraum gehört, ist durch den Abbau von Gips als Bergbaulandschaft geprägt.

3.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Die Schutzgebietsbetrachtung erfolgt nach den Maßgaben der §§ 23-28, 32 BNatSchG, ergänzt durch §§ 20, 22, 23 NatSchG LSA. Demnach befinden sich die beiden Teilflächen innerhalb folgender Schutzgebiete:

- ▶ Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ und
- ▶ Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“.

Das Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ ist nach Angaben der Gemeinde Südharz zwar ausgewiesen, die Ausweisung ist mit Rücksicht auf eine von der Gemeinde erhobene Klage derzeit aber noch nicht rechtskräftig und vollziehbar. Falls sich dieser Rechtsstand durch entsprechende (gerichtliche) Entscheidungen in Zukunft ändern sollte, dann müsste eine entsprechende Berücksichtigung noch erfolgen.

Während der Naturpark (Puffer- und Entwicklungszone) auch im Innenbereich von Rottleberode gilt, ist dieser von den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes ebenso ausgenommen wie die Ortslage von Ufrungen mit dem separaten Riethfeld (Abb. 20).

Im Umfeld der Potenzialflächen (2-km-Radius) befinden sich weitere Schutzgebiete, die mehrheitlich zum Bundesland Thüringen gehören (vgl. Abb. 20):

- ▶ drei Naturschutzgebiete: „Alter Stolberg (Sachsen-Anhalt) und Grasburger Wiesen“, „Gipskarstlandschaft Heimkehle“ sowie „Alter Stolberg“ (Thüringen),
- ▶ Landschaftsschutzgebiet „Alter Stolberg“ (Thüringen),
- ▶ Naturpark „Südharz“ (Thüringen),
- ▶ vier FFH-Gebiete: „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ (DE 4431 302), „Thyra im Südharz“ (DE 4431 304) sowie „NSG Alter Stolberg“ (DE 4431-305) und „Reesberg“ (DE 4531-303) (beide Thüringen),
- ▶ SPA Vogelschutzgebiet „Südharzer Gipskarst“ (DE 4430-420, Thüringen).

Das NSG „Gipskarstlandschaft Heimkehle“, das deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ ist, sowie das FFH-Gebiet „Thyra im Südharz“ liegen dem UG am nächsten: Die Außengrenze der Südfläche ist jeweils nur etwa 300 m entfernt (vgl. Abb. 20).

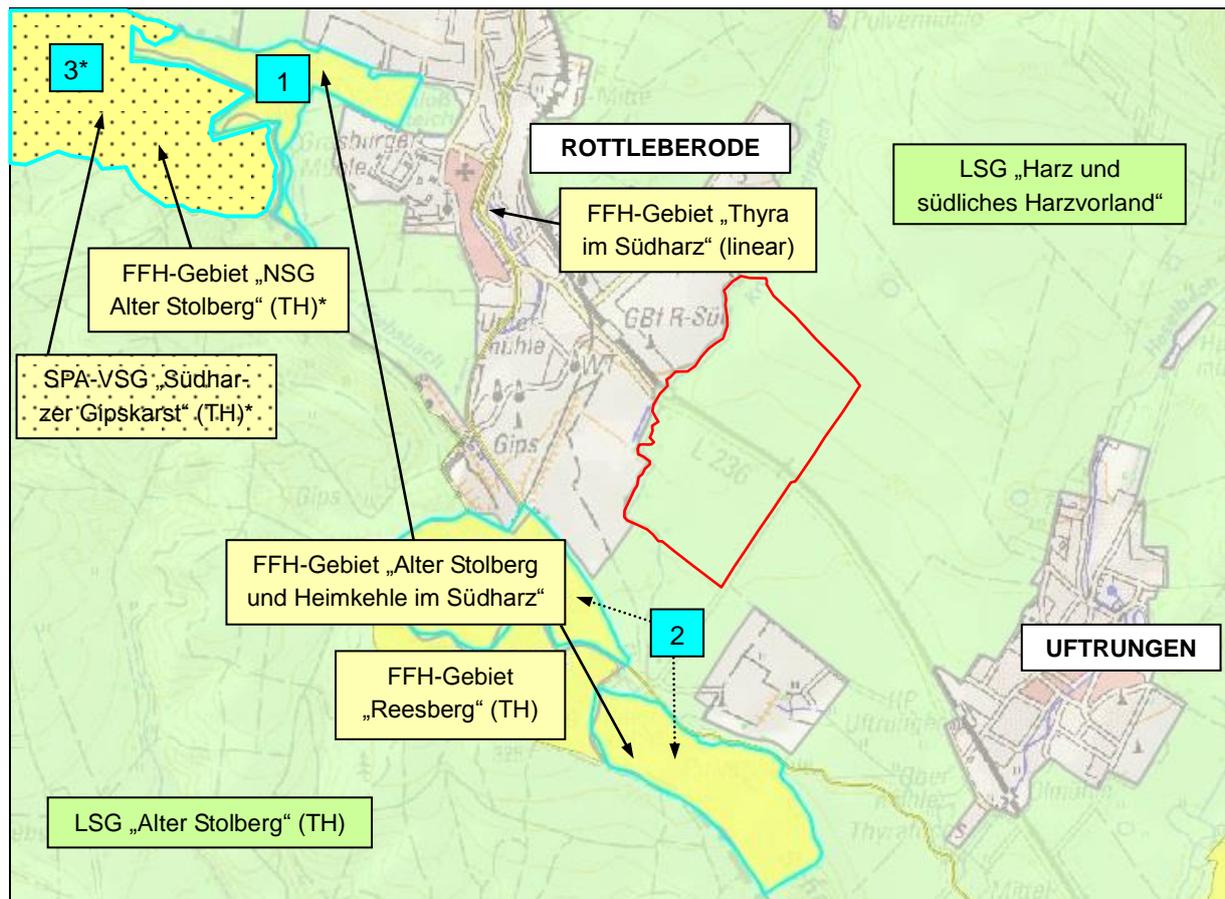


Abb. 20: Schutzgebiete im 2-km-Radius um das Untersuchungsgebiet (rot)

1 = NSG „Alter Stolberg (Sachsen-Anhalt) und Grasburger Wiesen“, 2 = NSG „Gipskarstlandschaft Heimkehle“, 3 = NSG „Alter Stolberg“ (Thüringen)

* Das FFH-Gebiet „NSG Alter Stolberg“ ist deckungsgleich mit dem SPA-Vogelschutzgebiet „Südharzer Gipskarst“ und dem NSG „Alter Stolberg“ (alle Thüringen).

Quelle: BFN 2017 (Kartendienst: Schutzgebiete in Deutschland [ergänzt], Aufruf: 23.11.2016)

3.3 Schutzgüter

Im folgenden Kapitel werden die maßgeblichen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beschrieben und bewertet. Die Darstellung erfolgt in Untergliederung der zugehörigen Schutzgüter.

3.3.1 Geologie / Boden

Aus geologischer Sicht lassen sich die betrachteten Flächen laut GÜK400 drei Sedimentationsbereichen zuordnen, die jeweils unter fluviatilen Einfluss im Quartär entstanden sind (Abb. 21, linke Seite): Die beidseitig direkt an die L 236 angrenzenden Flächen liegen im Bereich von Niederterrassen/Talsanden, die durch Ablagerungsvorgänge während der letzten Kaltzeit entstanden sind. Während sich südwestwärts der Flussablagerungs- bzw. Auenbe-

reich der Thyra anschließt, gehen die Niederterrassen in nordöstlicher Richtung in Ober-/Präglazialterrassen über, die älteren Entstehungsdatums sind.

Unter den pleistozänen Schottern bzw. holozänen Auenlehmen stehen als Ausgangsgesteine der Karstlandschaft die verschiedenen Gesteine (u. a. Gipse, Steinsalze, Kalke, Ton- und Sandgesteine) der Werra- und Staßfurt-Folge, untergeordnet auch der Leine- bis Fulda-Folge des Zechsteins an (Abb. 21, rechts).

Auf Grund dieser geologischen Voraussetzungen wird das Untersuchungsgebiet zur Bodenregion der Berg- und Hügelländer mit einem hohen Anteil an nichtmetamorphen Sedimentgesteinen im Wechsel mit Löss gezählt (LAGB 2014, 23).

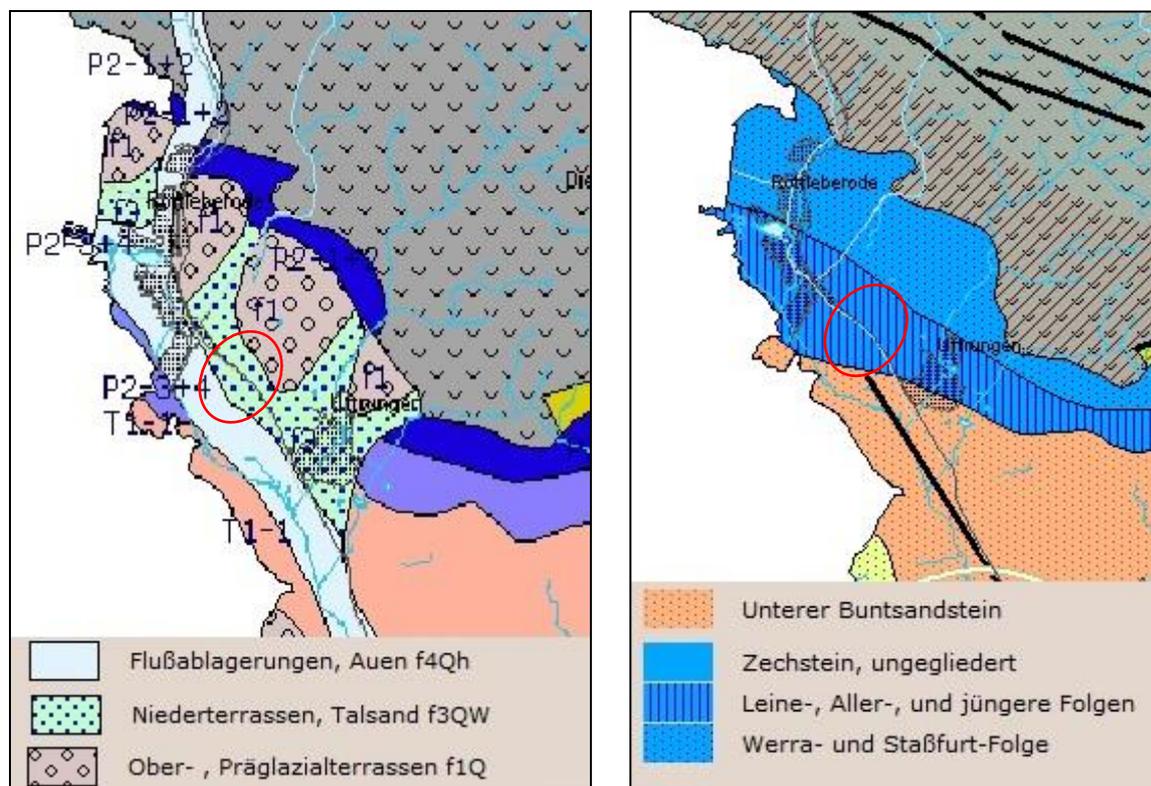


Abb. 21: Geologische Übersichtskarten (GÜK400d) mit Untersuchungsgebiet (rot)

linke Seite: Geologische Übersicht – Oberflächenkarte

rechte Seite: Geologische Übersicht – ohne quartäre Bedeckung

Quelle: LAGB Sachsen-Anhalt 2017 (Geologische Übersichten; Aufruf: 03.03.2017)

In der Bodenübersichtskarte (Abb. 22) wird deutlich, dass im südwestlich der Landesstraße gelegenen Flächenteil ausschließlich die Böden Vega bis Gley-Vega aus Auenlehm vorkommen. Diese (grund-)wasserbeeinflussten Bodentypen werden zu den Auenböden gezählt, die sich in den Überschwemmungsbereichen von Flüssen unter deren ständigem (Wasser-)Einfluss entwickeln. Ausgangssubstrat bei der Bodenbildung ist das vom Fluss wiederholt abgelagerte und damit standortfremde, humose Sedimentmaterial.

Auch nördlich der L 236 sind im Bereich des Krummschlachtbaches Braunauenböden (Vega und Gley-Vega) feststellbar. In östlicher Richtung finden sich dagegen erodierte Braunerde-Fahlerden bis Fahlerden aus Löss, die sich über den Schottern der Nieder- bzw. Oberterrassen entwickelt haben. Beide Bodentypen gehören zur Bodenklasse der Lessivés (Parabraunerden), die durch niederschlagswasserbedingte Tonverlagerungen vom Ober- in den Unterboden gekennzeichnet sind. Fahlerden sind extrem sauer und weisen eine erhöhte Vernässungstendenz auf.

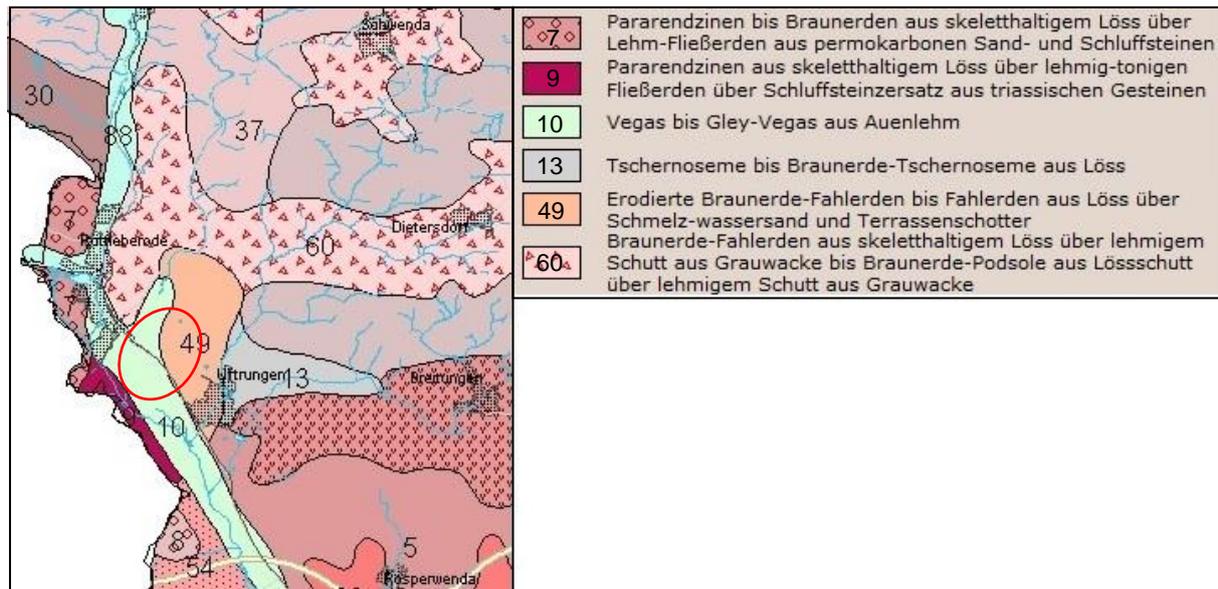


Abb. 22: Auszug Bodenübersichtskarte (BÜK400d) mit Untersuchungsgebiet (rot)

Quelle: LAGB Sachsen-Anhalt 2017 (Übersicht der Böden, Aufruf: 06.12.2016)

Im Untersuchungsgebiet kommt dem Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung zu. Durch die Herauslösung der untersuchten Flächen ergeben sich keine projektspezifischen Wirkungen.

3.3.2 Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb der betrachteten Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer. Entlang der Nordwestgrenze des UG fließt der Krummschlachtbach südwärts und mündet in der Nähe der Heimkehle in die Thyra (Gewässer 1. Ordnung). Die Struktureinstufung seines Bachlaufes erfolgt in drei Klassen:

- ▶ Klasse 2: geringe Veränderungen durch Verbauungen und/oder Nutzungen (40 %, v. a. Ober-, teils Mittellauf),
- ▶ Klasse 3: mäßige Veränderungen (50 %; Quelle, Mittel-, hauptsächlich Unterlauf) sowie
- ▶ Klasse 5: starke Veränderungen (10 %; Mittellauf) (LHW 2004).

Eine Einstufung in der Gewässergütekartierung liegt für den Krummschlachtbach dagegen nicht vor. Allerdings weist die Thyra als Vorfluter eine geringe Gewässerbelastung (Güteklasse I-II) auf (LHW GLD 2006).

Grundwasser

Das UG liegt im Übergangsbereich der Grundwasserlandschaften Harz (Norden) und Südharzer Karstlandschaft (Süden) (LHW GLD 2004). Der Hauptgrundwasserleiter besteht auf den betrachteten Flächen zum überwiegenden Teil aus quartären Lockergesteinen (Sande, Kiese). An den südwestlichen bzw. nordöstlichen Randbereichen findet ein Wechsel des Grundwasserleiters in Auelehmbedeckung (Lockergestein) bzw. Festgestein unter pleistozäner Bedeckung statt (Abb. 23). Die mittlere Grundwasserneubildungshöhe lag im Zeitraum von 1971 bis 2000 bei etwa 75 bis 100 mm/a (LHW GLD 2012).

Auf der südlich der L 236 gelegenen Fläche sowie im östlichen Teil der Nordfläche liegt der mittlere Grundwasserflurabstand zwischen 1 und 2 m. Da bei einem Abstand von weniger als 2 m von einer potenziellen Vernässungsgefährdung ausgegangen wird, ist ein Großteil der Flächen im UG betroffen (LHW 2011).

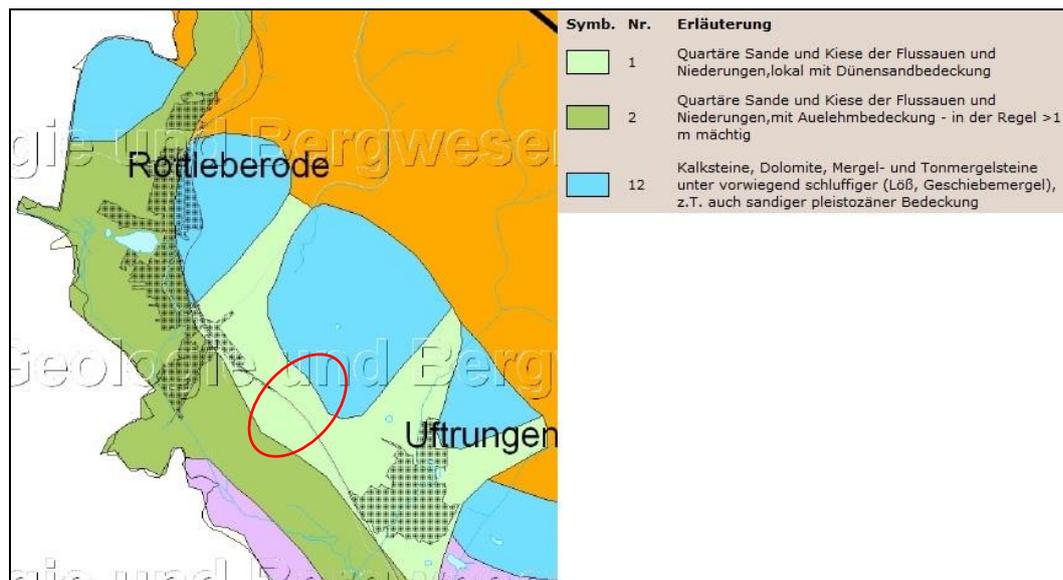


Abb. 23: Hydrogeologische Verhältnisse (Auszug HÜK400d) im Untersuchungsgebiet (rot)

Quelle: LAGB Sachsen-Anhalt 2017 (Hydrogeologische Übersicht, Aufruf: 08.12.2016)

Zwischen Uftrungen und Rottleberode gibt es drei Trinkwasseranlagen (Brunnen Hy Dietersdorf 1/74 und 2/75 sowie Hy Uf 1/77-Riethfeld, jeweils Schutzzone I, vgl. Abb. 7). Diese sind ebenso wie das dazugehörige Einzugsgebiet (Schutzzone III, keine Schutzzone II festgesetzt; vgl. Abb. 12), das zwischen dem Ortsausgang Uftrungen und dem Krummschlachtbach liegt, als Wasserschutzgebiet (WSG 0178 Uftrungen) ausgewiesen (vgl. IHU 2017, LAU 2017 & LK MSH 2017). Gleichzeitig ist das Wasserschutzgebiet – und damit auch die Untersuchungsflächen – im Regionalen Entwicklungsplan Harz als regionales Vorranggebiet für Wassergewinnung (Vorranggebiet XII: Uftrungen) ausgewiesen (Abb. 24).

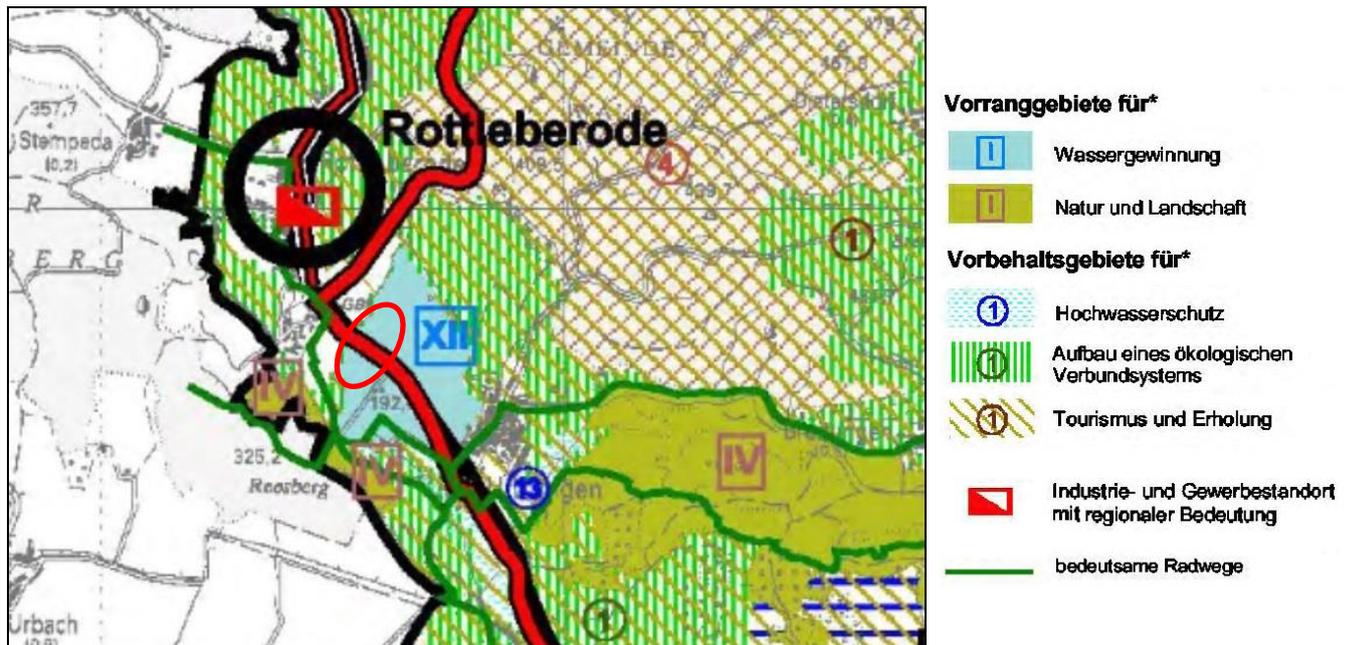


Abb. 24: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) im Vorranggebiet für Wassergewinnung

Quelle: RPGHarz 2009 (Karte 1: Zeichnerische Darstellung [Ausschnitt], Maßstab 1:100.000)

Die Bedeutung des an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Krummschlachtbaches ist auf Grund seiner weitgehenden Naturbelassenheit (lediglich geringe bis mäßige Veränderungen im UG) als hoch einzustufen. Zwar entstehen durch die LSG-Herauslösung grundsätzlich keine projektspezifischen Wirkungen für das Fließgewässer, allerdings bleibt der Bach mit den ihn umgebenden Ufergehölzen nach erfolgter Flächenherauslösung als schmaler LSG-Streifen zwischen dem bestehenden Industriegebiet und der Teilfläche 1 übrig.

Dem Schutzgut Grundwasser kommt im Untersuchungsgebiet ebenfalls eine hohe Bedeutung zu (Wasserschutzgebiet, Vorranggebiet für Wassergewinnung). Allerdings ergeben sich durch die Herauslösung der untersuchten Flächen keine projektspezifischen Wirkungen.

3.3.3 Klima

Aus klimatischer Sicht liegt das Untersuchungsgebiet im Übergangsklima des Binnenlandes, das durch kühlgemäßigte Temperaturen und ganzjährige Niederschläge gekennzeichnet ist. Zusätzliche Stau- und Lee-Effekte resultieren aus der geographischen Lage am Südrand des Harzes bzw. nördlich von Kyffhäuser und Hainleite (REICHHOFF et al. 2001). Die Jahresmitteltemperatur ist etwas niedriger als im Landesdurchschnitt von Sachsen-Anhalt (8,7°C), wobei die höchsten bzw. niedrigsten Temperaturen im Juli bzw. Januar erreicht werden. Eine ähnliche Jahresverteilung lässt sich auch in Bezug auf die Niederschläge feststellen, die Jahressumme der Niederschläge beträgt 568 mm (Rottleberode). Der Wind weht hauptsächlich aus westlicher Richtung (LAGB 2014, 23).

In der folgenden Tabelle sind die Klimadaten für den an das UG angrenzenden Ort Rottleberode sowie das benachbarte FFH-Gebiet „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ vergleichend dargestellt.

Tab. 3: Vergleichende Betrachtung – Klimadaten Rottleberode und FFH-Gebiet

Klimaparameter	Rottleberode	FFH-Gebiet Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz
mittlere Jahrestemperatur	8,4°C	8,3°C
kältester Monat	Januar (-0,3°C*)	Januar (-3,4°C**)
wärmster Monat	Juli (17,3°C*)	Juli (22,8°C**)
Anzahl frostfreier Tage	k. A.	182
Sommertage (Tt > 25°C)	k. A.	30,67
Heiße Tage (Tt > 30°C)	k. A.	4,8
Frosttage (Tt < 0°C)***	k. A.	93,83
Eistage (Tt < 0°C)***	k. A.	30,73
Jahressumme Niederschläge	568 mm	653 mm
niederschlagärmster Monat	Februar (32 mm)	Oktober (41 mm)
niederschlagreichster Monat	Juni (73 mm)	Juni (73 mm)

* durchschnittliche Monatstemperatur

** mittleres tägliches Temperatur-Maximum (Minimum) des wärmsten (kältesten) Monats

*** Frosttage: Tagestemperatur (Tt) sinkt unter 0°C; Eistage: Tagestemperatur steigt nicht über 0°C

Quellen: eigene Zusammenstellung nach AM ONLINE PROJECTS 2016 (Rottleberode) und PIK & BFN 2009 (FFH-Gebiet)

3.3.4 Biotoptypen / Tier- und Pflanzenwelt

Am 22.12.2016 erfolgte eine Geländebegehung, bei der die vorgefundene Bestandssituation erfasst wurde. Die Codierung der Biotoptypen richtet sich nach den Kartiereinheiten, die in den Kartieranleitungen des Landesamtes für Umweltschutz enthalten sind (LAU 2010a, LAU 2010b). Als methodische Anleitung diente die „Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt“ (SCHUBOTH 2008).

Das Untersuchungsgebiet wird durch die in Ost-West-Richtung verlaufende Landesstraße 236 (Biotoptyp: VSC, Abb. 25) in eine Nord- und eine Südfläche geteilt (vgl. Abb. 1). Auf den Ackerschlägen beidseitig der Straße findet eine intensive ackerbauliche Nutzung (Biotoptyp: AIB) statt. Zum Aufnahmezeitpunkt stand auf den Ackerflächen Wintergetreide etwa 10 cm hoch (vgl. Abb. 26 und Abb. 27).



Abb. 25: Landesstraße mit parallel verlaufenden Bahngleisen (rechts) und Radweg (links)

Quelle: eigene Aufnahmen (22.12. 2016)

Die nördliche Potenzialfläche (siehe Anlage 1: Biotoptypenkarte) wird zur Straße hin von einer Gleisanlage (Biotoptyp: VBA) begrenzt, die allerdings nur noch für den Güterverkehr genutzt wird. Die Gleisanlage, die sich kurz vor dem Ortseingang von Rottleberode in mehrere Schienenstränge verzweigt, wird auf beiden Seiten von 1 bis 2 m breiten Ruderalfluren (Biotoptyp: URA) begleitet (Abb. 26).

Im Westen bildet der naturnahe Krummschlachtbach (Biotoptyp: FBE) teilweise die Grenze des UG (Südwesten), zum größten Teil fließt er aber jenseits davon (vgl. Anlage 1). Entlang des Bachufers wurden Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Esche) (Biotoptyp: WEA/ WWA) aufgenommen, die stellenweise in die betrachtete Fläche hineinreichen. Diese galerieartigen Erlen- und Eschenauwälder im Übergang zu Weichholzauwäldern befinden sich im Überflutungsbereich des Baches. Sie sind in der Baumschicht durch *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle), *Fraxinus excelsior* (Esche) und *Salix fragilis* agg (Bruchweiden) gekennzeichnet, während die Strauchschicht von *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel) und *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder) und die Krautschicht durch *Aegopodium podagraria* (Geißfuß), *Geum urbanum* (Nelkenwurz), *Impatiens parviflora* (Kleinblütiges Springkraut), *Stachys sylvatica* (Wald-Ziest) sowie *Urtica dioica* (Große Brennnessel) geprägt wird. Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA wird der Krummschlachtbach als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft.

An der Nordostgrenze der Potenzialfläche 1 befindet sich ein Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (Biotoptyp: HGA, Abb. 26 links, Bildmitte). In diesem Bereich bildet die Außenseite des Flurstücks 38/1 die Grenze des Untersuchungsgebietes. Sie biegt anschließend in südwestliche Richtung ab und verläuft entlang des Flurstücks 25/36 bis zur Landes-

straße. In der Südecke mündet ein von Uftrungen kommender Fuß-/Radweg (Biotoptyp: VWD) in die L 236.



Abb. 26: Teilfläche 1 nördlich der Landesstraße

Linkes Bild: Blickrichtung nach Nordosten, Teilfläche 1 endet direkt hinter dem Feldgehölz (Bildmitte)

Rechtes Bild: südwestliche Flächengrenze mit Landesstraße, Schiene und Ruderalstreifen

Quelle: eigene Aufnahmen (22.12.2016)

Jenseits der L 236 bildet die Zubringerstraße (Biotoptyp: VSB) zur Gipsschauhöhle Heimkehle die südöstliche Grenzlinie der zweiten Potenzialfläche (siehe Anlage 2: Biotoptypenkarte). Sie wird beidseitig von 1 bis 2 m breiten Ruderalfluren (Biotoptyp: URA) begleitet, die an einigen Stellen von Einzelbäumen (Biotoptyp: HEX) oder -sträuchern (Biotoptyp: HEY) bewachsen sind (Abb. 27).

An die Südecke der Potenzialfläche 2 befindet sich eine Trinkwasseranlage (vgl. Kapitel 3.3.2, Anlage 2), die allerdings knapp außerhalb des UG liegt. Ab hier verläuft die Begrenzungslinie in nordwestlicher Richtung entlang mehrerer Flurstücksgrenzen (etwa im Bereich der Hochspannungsleitung, Abb. 27) bis zum Krummschlachtbach (Biotoptyp: FBE), der die Teilfläche im Nordwesten begrenzt. Auch dieser Bereich des Bachufers wird von Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Esche) (Biotoptyp: WEA/WWA) begleitet (Biotoptypbeschreibung siehe oben), die stellenweise in den Untersuchungsraum hineinreichen.

In der Nordecke der betrachteten Fläche wurde neben den bachbegleitenden Gehölzstrukturen eine umzäunte Neupflanzung mit verschiedenen Laubhölzern (Biotoptyp: HEC) kartiert, die u. a. aus *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeerbaum) und *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball) besteht. Ein straßenparallel verlaufender Fuß-/

Radweg (Biotoptyp: VWD) mit beidseitigen Ruderalfluren (Biotoptyp: URA) bildet die Nordgrenze der Teilfläche 2.



Abb. 27: Teilfläche 2 südlich der Landesstraße

Linkes Bild: Blick von Süden, im Hintergrund die Ufergehölze entlang des Krummschlachtbaches

Rechtes Bild: Teilfläche 2 mit Zubringerstraße zur Heimkehle und angrenzenden Ruderalfluren (Blickrichtung Norden)

Quelle: eigene Aufnahmen (22.12.2016)

Im UG wurden keine Arten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landes Sachsen-Anhalt (FRANK et al. 2004) festgestellt.

Spezielle **faunistische Untersuchungen** im Untersuchungsgebiet waren nicht gefordert. Durch die räumliche Nähe des Untersuchungsgebietes zu Industrie- und Gewerbegebieten sowie zur Straße ist ein Artenspektrum aus so genannten „Allerweltsarten“ zu erwarten. Bei der Ortsbegehung im Rahmen der Biotopkartierung (22.12.2016) erfolgten keine bemerkenswerten Artnachweise.

Tab. 4: Bewertung der Biotoptypen

fett: Biotoptypen mit Vorkommen im Untersuchungsgebiet, übrige Biotoptypen lediglich im Randbereich bzw. hineinreichend

Code ¹	Lebensraum- bzw. Biotoptyp	§ 30	Bedeutung verbal	Bio-topwert ₂
	WÄLDER / FORSTE: AUENWÄLDER			
WEA	*Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion Albae</i>) (LRT 91E0) Teil: Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion)	-	sehr hoch	30
WWA	*Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion Albae</i>) (LRT 91E0) Teil: Weichholzauenwälder an Fließgewässern (<i>Salicion albae</i>)		sehr hoch	30
	GEHÖLZE: EINZELBAUM / BAUMGRUPPE / BAUMBESTAND / EINZELSTRAUCH			
HEC	Baumgruppe/ -bestand aus überwiegend einheimischen Arten	-	hoch	20
HEX	Sonstiger Einzelbaum	-	mittel	12
HEY	Sonstiger Einzelstrauch	-	gering	9
	GEHÖLZE: FELDGEHÖLZ			

Code ¹	Lebensraum- bzw. Biotoptyp	§ 30	Bedeutung verbal	Bio-topwert ²
HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	-	hoch	22
	GEWÄSSER: FLIEßGEWÄSSER			
FBE	Naturnaher Bach ohne Arten des FFH-Fließgewässer-LRT	§	sehr hoch	28
	ACKERBAULICH-, GÄRTNERISCH- UND WEINBAULICH GENUTZTE BIOTOPE			
AIB	Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden	-	gering	5
	RUDERALFLUREN			
URA	Ruderalflur, gebildet aus ausdauernden Arten	-	mittel	14
	BEFESTIGTE FLÄCHE / VERKEHRSFLÄCHE			
VWD	Fuß-/ Radweg (ausgebaut)	-	sehr gering	0
VSB	Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)	-	sehr gering	0
VSC	Mehrspurige ausgebaute Straße	-	sehr gering	0
VBA	Gleisanlage in Betrieb	-	sehr gering	0

¹ Quellen: LAU 2010a, LAU 2010b

² Quelle: MLU 2009

* Prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang 1 der FFH-RL

Die Bedeutung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope reicht von sehr hoch bis sehr gering. Allerdings befinden sich die Biotope mit sehr hoher Bedeutung (Krummschlachtbach mit bachbegleitenden Auenwäldern) lediglich in den Randbereichen. Durch die Herauslösung der untersuchten Flächen ergeben sich keine projektspezifischen Wirkungen.

3.3.5 Landschaftsbild und Erholungspotenzial

Die Potenzialflächen befinden sich in einer hügeligen Landschaft, die in den Tallagen von Flussauen, Siedlungen und intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sowie von bewaldeten Hängen (Südharzrand im Norden, Alter Stolberg im Südwesten) gekennzeichnet ist. Ihre Lage am südöstlichen Ortsrand von Rottleberode, in direkter Nachbarschaft zu mehreren großen Industrieansiedlungen (Säge- bzw. Gipswerk, vgl. Abb. 27: Bildhintergrund), prägt die westliche Gebietsgrenze. Lediglich der naturnahe Krummschlachtbach mit seinen gehölzbewachsenen Ufern trennt das UG von den bestehenden Industriegebieten. Dagegen zeigen sich die Untersuchungsflächen und die sich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen als ausgeräumte Landschaft mit nur wenigen Strukturelementen, die zumeist wege- oder grabenbegleitend auftreten.

Laut REPHarz liegen die Potenzialflächen im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 (Harz und Vorländer) (Abb. 24). Allerdings verlaufen keine landes- oder regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege durch das Gebiet. Der Harzrundweg führt als landesbedeutsamer Radweg von der Heimkehle kommend westlich am UG vorbei. Als nächstgelegener überregional bedeutsamer Wanderweg verläuft der Karstwanderweg Südharz von der Heimkehle in Richtung Ufrungen südlich am UG vorbei (RPGHARZ 2009).

Die nach Uftrungen führende Landesstraße L 236 mit der parallel verlaufenden Gleisanlage bildet eine Zäsur in der Landschaft und unterteilt das UG in eine Nord- und eine Südfläche (vgl. Abb. 1).

Im Untersuchungsgebiet kommt den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholungseignung eine geringe Bedeutung zu. Projektspezifische Wirkungen entstehen im Zusammenhang mit der Herauslösung des Untersuchungsgebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht.

4 Städtebauliche Begründung

Aus den der Gemeinde vorliegenden Flächenanforderungen von Unternehmen, die in Rottleberode bereits angesiedelt sind oder dieses beabsichtigen, um die vorhandenen Synergieeffekte an diesem Standort zu nutzen, auf diese auszubauen und sie weiter zu entwickeln, ist zukünftig ein zusätzlicher, zusammenhängender Industrie- und Gewerbeflächenbedarf von ca. 50 ha (brutto) erforderlich (vgl. Kap. 1).

Die Höhe dieses gesamten Flächenbedarfs ist verbunden mit den in diesem Zusammenhang notwendigen Erschließungs- und naturschutzfachlichen Kompensationsflächen. Ein Teil der Kompensationsflächen ergibt sich auch aus Pufferzonen zu sensiblen angrenzenden Bereichen und Landschaftsräumen. Bei einer Nettofläche von ca. 33 ha ergibt sich aus vergleichbaren Vorhaben ein **Gesamt-Flächenbedarf von ca. 50 ha**. Der genauere Flächenbedarf für die Erschließungs- und Kompensationsflächen kann erst später auf der Flächennutzungsplanebene genauer prognostiziert und auf der Bebauungsplanebene exakt berechnet werden.

Der zukünftigen Standortentwicklung von einerseits bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbeunternehmen und andererseits neu anzusiedelnden Firmen (unter Nutzung von Synergieeffekten) kann nur am Standort südöstlich von Rottleberode, beidseitig der Landesstraße L 236, in räumlicher Nähe zu schon existierenden Industrie- und Gewerbestandorten, ausreichend Rechnung getragen werden, weil

- ▶ bereits eine **Unternehmensstruktur mit Arbeitskräftepotenzial** sowie die Möglichkeit zur Nutzung von Synergie- und Ergänzungseffekten am Standort vorhanden sind (vgl. Ausführungen im Kap. 1),
- ▶ **das Ortsbild bereits** durch Gewerbe-/Industrieansiedlungen **geprägt ist**,
- ▶ **ausreichende Erschließungspotenziale** (Bahn, Straße, Abwasser, Wasser, Energie) vorhanden sind oder mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand realisiert und nachhaltig gesichert werden können,
- ▶ es sich um **topographisch wenig bewegtes Gelände** mit einer Hangneigung zwischen 0,8 % bis 1,1 % handelt,
- ▶ **große zusammenhängende Flächen** (35 bis 50 ha) mit wirtschaftlichem Zuschnitt entwickelbar sind sowie
- ▶ **ausreichende Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen** nachgewiesen werden können.

Das begrenzt nicht zuletzt auch den Grad der umweltbezogenen Einwirkungen auf wenige Teile des Gemeindegebietes und berücksichtigt zusätzlich auch den Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG am effizientesten.

Die nordöstlich der Landesstraße L 236 gelegene Potenzialfläche 1 (Nord, Anlage 1)

- ▶ hat eine Größe von ca. 34 ha,
- ▶ liegt auf topographisch stärker abfallendem Gelände (im Durchschnitt zwar nur 2,5 %, aber in weiten Teilen des nordwestlichen Bereiches über 6 % Gefälle),
- ▶ wäre aufwendiger zu erschließen als die südwestlich der Landesstraße L 236 gelegene Potenzialfläche, da die Bahngleise gekreuzt werden müssen (Planverfahren nach Eisenbahnkreuzungsgesetz).

Aus diesen Gründen soll die nordöstlich der Landesstraße L 236 gelegene Potenzialfläche 1 vorrangig der Standortentwicklung der in direkter Nachbarschaft bereits angesiedelten Firma ante-holz GmbH & Co. KG dienen.

Die südwestlich der Landesstraße L 236 gelegene Potenzialfläche 2 (Süd, Anlage 2)

- ▶ hat eine Größe von ca. 24,5 ha,
- ▶ liegt auf topographisch weniger bewegtem Gelände (im Durchschnitt nur 0,8 %, auch im steilsten Bereich lediglich 1,1 % Gefälle),
- ▶ die südlich gelegene Potenzialfläche 2 kann direkt über die Landesstraße L 236 angebunden und erschlossen werden und steht somit insbesondere für Neuansiedlungen kurzfristiger zur Verfügung.

5 Begründung für eine Herauslösung von Flächen aus dem LSG „Harz und südliches Harzvorland“

Im Folgenden wird die Bedeutung, die die zur Herauslösung vorgesehenen Flächen für das Landschaftsschutzgebiet haben, aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt. Dabei erfolgt die Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der in der LSG-Verordnung enthaltenen Schutzziele.

In Kapitel 3.2 wurde deutlich, dass das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Vorland“ den Südhärzer Ortsteil Rottleberode umgibt (Abb. 11) und das Untersuchungsgebiet somit vollflächig darin liegt (Abb. 20). Im Zuge der Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode und der geplanten Ausweisung der untersuchten Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiet wird es voraussichtlich zu einer baulichen Nutzung dieser Flächen kommen. Als vorbereitender Schritt für diese Planungen wird deshalb die Herauslösung des Untersuchungsgebietes aus dem genannten Schutzgebiet angestrebt.

Die Ausweisung des LSG „Harz und südliches Vorland“ fand am 18.09.1995 durch die gleichnamige Verordnung statt. Demnach wird das Schutzgebiet durch eine „[...] naturräumliche Einheit von geogenen und biogenen Besonderheiten [...] und hervorragender landschaftlicher Schönheit bis hin zur Einmaligkeit und Unersetzbarkeit“ bestimmt, wobei sich die Landschaft des Zechsteingürtels am Südhärzrand besonders hervorhebt (§ 3 Abs. 1 und 2 LSG-VO). Neben naturnahen Waldbeständen und Fließgewässern, einer Vielzahl unterschiedlicher Biotope und Vegetationseinheiten ist der Charakter des Landschaftsschutzgebietes auch durch „das kleinräumige Mosaik der mit Feldgehölzen gegliederten extensiv und intensiv genutzten Grünland und Ackerflächen am Harzrand“ geprägt (§ 3 Abs. 2 LSG-VO).

Des Weiteren werden in § 3 Abs. 3 der Verordnung als Schutzziele die

- ▶ Erhaltung und Entwicklung des Gebietes,
- ▶ Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe der Natur und der Eignung des Gebietes für ungestörte Erholung,
- ▶ Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und -denkmale,
- ▶ Freihaltung des Schutzgebietes von Bebauung,
- ▶ Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern sowie
- ▶ Erhaltung typischer Formenelemente des Zechsteingebietes am Südhärzrand, natürlicher/naturnaher Pflanzen- und Waldgesellschaften sowie typischer Fauna genannt.

Im Folgenden wird die Bedeutung, die die zur Herauslösung vorgesehenen Flächen für das Landschaftsschutzgebiet haben, aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt. Dabei erfolgt die Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der in der LSG-Verordnung enthaltenen Schutzziele.

5.1 Gebietserhaltung und -entwicklung

„Schutzziel der Verordnung ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere

- des Waldes,
- der naturnahen Wiesentäler,
- der aufgelassenen Steinbrüche, Hecken, Feldgehölze und Streuobstwiesen,
- von Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt,
- der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation,

um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und, um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern [...]“ (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 LSG-VO).

Grundsätzlich stellt eine Herauslösung von Flächen aus Schutzgebieten einen Widerspruch zum Schutzziel der Gebietserhaltung und -entwicklung dar. Wie sich allerdings im Rahmen der Bestandsanalyse (Kapitel 3.3.4) gezeigt hat, bestehen die zur Herauslösung aus dem LSG „Harz und südliche Vorländer“ vorgesehenen Flächen zu 95 % aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen, die keine wertgebenden, schutzgebietstypischen Elemente aufweisen. Die übrigen 5 % der Herauslösungsfläche verteilen sich auf infrastrukturell genutzte und größtenteils versiegelte Areale (Land- und Zubringerstraße, Radweg, Bahngleise), die dazugehörigen Ruderalstrukturen sowie bachbegleitende Gehölzstrukturen, die nur teilweise in das UG hineinreichen (vgl. Anlage 1 und 2, Biotoptypenkarten).

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist von geringer Qualität, da es ebenfalls sehr stark von der agrarischen Bewirtschaftung geprägt ist. Die beiden Ackerschläge, die den Hauptflächenanteil am UG haben, stellen sich sehr einförmig dar und weisen mit einer Ausnahme (Feldgehölz im Nordosten) keinerlei naturnahe Strukturelemente auf. Lediglich die uferbegleitenden Gehölzstrukturen des Krummschlachtbaches, die sich im Randbereich und nur teilweise innerhalb des UG befinden, sind als landschaftsgliedernde Elemente erkennbar. Die Verkehrsinfrastruktureinrichtungen bilden zusätzliche optische Vorbelastungen (vgl. auch Kapitel 5.2).

Auf Grund der beschriebenen Nutzungsfunktionen und der weitestgehend naturfernen Ausstattung weisen die in Rede stehenden Flächen keine besondere Schutzbedürftigkeit auf. Lediglich der Krummschlachtbach mit seinen uferbegleitenden Auenwäldern weist als gesetzlich geschütztes Biotop (gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. §22 NatSchG LSA) bereits eine Sonderstellung auf und sollte im Falle einer zukünftigen Bebauung als Bautabuzone eingestuft werden.

Der voraussichtliche Flächenverlust für das LSG ist minimal: Er beläuft sich bei einer Gesamtgröße von fast 35.000 ha auf weniger als 0,2 % der Schutzgebietsfläche. Des Weiteren liegen die betrachteten Flächen im Randbereich des LSG, d. h. sie befinden sich bereits in enger räumlicher Nähe zu Bereichen ohne Gebietsschutz (Ortslage Ufrungen, Riethfeld) bzw. schließen direkt an diese an (Ortslage Rottleberode mit Gewerbegebiet) (vgl. Abb. 20).

Aus diesen Gründen (Agrarnutzung, keine Schutzbedürftigkeit, geringer Flächenverlust, Lage im Randbereich) haben die betrachteten Flächen lediglich eine untergeordnete Bedeu-

tung in Bezug auf das Schutzziel der Gebietserhaltung und -entwicklung gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 der LSG-VO.

5.2 Erhaltung / Verbesserung Naturreuhe und Erholungseignung

„Schutzziel der Verordnung ist:

[...]

2. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe der Natur und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft“ (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 LSG-VO).

Im Rahmen der Bestandsanalyse hat sich für die betrachteten Flächen eine geringe Eignung als Erholungsgebiet ergeben, was mit einer geringen Erlebnis- und Landschaftsbildqualität einhergeht (vgl. Abschnitt 3.3.5). Im Allgemeinen werden (landschaftsgebundene) Erholungsfunktion und Landschaftsbildfunktion im direkten Zusammenhang betrachtet und bewertet. Als Kriterien gelten neben der Erlebbarkeit bzw. Erschließung der Landschaft, dem Grad der Vorbelastung und der Naturnähe auch die besondere Eigenart und Schönheit der/s Landschaft(sbildes) sowie die Vielfalt von Landschaftselementen bzw. -strukturen, visuellen Leitlinien und Sichtachsen.

Im Untersuchungsgebiet lässt sich die geringe Bedeutung der Erholungsfunktion vor allem auf die bestehenden Vorbelastungen und die landschaftlichen Gegebenheiten als Ergebnis der bestehenden Nutzungsstrukturen zurückführen. Folgende Vorbelastungen sind feststellbar:

- ▶ die Zerschneidung des Gebietes durch die Landesstraße 236 sowie die parallel verlaufenden Bahngleise (Güterverkehr),
- ▶ die räumliche (Sicht-)Nähe zu angrenzenden Industriegebieten mit hohen Gebäudekomplexen (Gipswerk) und/oder lärmintensiven Gewerben (Sägewerk),
- ▶ die nahezu ausschließliche landwirtschaftliche Intensivnutzung der betrachteten Flächen sowie
- ▶ die an der Südwestgrenze des Untersuchungsgebietes verlaufenden Stromleitungen.

Die agrarische Bewirtschaftung als Hauptnutzungsform der betrachteten Areale ist nicht nur als Vorbelastung zu bewerten, sondern hat auch großen Einfluss auf das Erscheinungsbild der Landschaft, da mit ihr die Ausräumung der Landschaft und die Beseitigung von naturnahen Landschaftselementen verbunden ist. Durch die Einförmigkeit der großen Ackerschläge und die fehlenden Strukturelemente geht die besondere Eigenart und die Naturnähe der Landschaft verloren.

Die geringe Bedeutung für Tourismus und Erholung wird auch daran deutlich, dass es keine durch das UG führenden Wander- und Radwege gibt, obwohl es laut Regionalem Entwicklungsplan Harz im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 (Harz und Vorländer) liegt (RPGHarz 2009). Die vorhandenen Wege (Harzrund- bzw. Karstwanderweg Südharz) führen außerhalb der betrachteten Flächen am UG vorbei (vgl. Kapitel 3.3.5)

Auf Grund dieser Gegebenheiten (Vorbelastungen, Hauptnutzung Landwirtschaft, fehlende Naturnähe) haben die untersuchten Flächen lediglich eine untergeordnete Bedeutung bezüglich des Schutzzieles der Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe der Natur und der ungestörten Erholung in Natur und Landschaft gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 der LSG-VO.

5.3 Pufferfunktion gegenüber NSG und Naturdenkmalen

„Schutzziel der Verordnung ist:

[...]

3. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale“ (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 LSG-VO).

Die Bestandsanalyse ergab für die betrachteten Flächen eine relative räumliche Nähe zu mehreren FFH- bzw. Naturschutzgebieten (vgl. Abschnitt 3.2). Demnach liegen die FFH-Gebiete „Thyra im Südharz“, „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ sowie das NSG „Gipskarstlandschaft Heimkehle“ (stellenweise Deckungsgleichheit bezüglich der beiden Letztgenannten) von der südwestlichen Außengrenze des betrachteten Areal weniger als 500 m in Richtung Süden entfernt (vgl. Abb. 20). Gemäß der LSG-VO hat das direkt angrenzende LSG „Harz und südliches Harzvorland“ – und damit auch die zur Herauslösung vorgesehenen Flächen – diesen Gebieten gegenüber die Funktion einer Pufferzone.

Allerdings sind in der LSG-VO keine Angaben über die Größenordnung einer solchen Pufferzone enthalten. Dass diese erheblich variieren kann, zeigt sich am Beispiel Rottleberode: Je nach räumlicher Lage der Schutzgebiete reichen die Abstände zu den schutzfreien Bereichen (Ortslage) von direkt angrenzend (und somit ohne Pufferzone) bis zu mehreren Hundert Metern (als entsprechende Pufferzone). Durch ihre räumliche Nähe zur Ortslage Rottleberode weisen alle angrenzenden FFH-Gebiete mehr oder weniger große Bereiche ohne Pufferzonen auf, wobei die Thyra am stärksten betroffen ist (vgl. Abb. 28 links). Als lineares FFH-Gebiet fließt sie direkt durch Rottleberode und verfügt deshalb innerhalb der Ortslage kaum über Pufferzonen. Auch das FFH-Gebiet „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ weist an seiner Nordgrenze keine Pufferzonen auf, so dass die dort gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete direkt an das FFH-Gebiet (und damit auch an das hier deckungsgleiche NSG „Gipskarstlandschaft Heimkehle“) angrenzen.

Im Gegensatz dazu wird auch nach der Herauslösung der untersuchten Flächen aus dem LSG zwischen der südwestlichen Außengrenze des Untersuchungsgebietes und dem nächstgelegenen Schutzgebiet („Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“) eine Pufferzone von mindestens 300 m bestehen bleiben. Zudem beschränkt sich dieser Minimalabstand lediglich auf einen Bereich von etwa 150 m, während sich die Pufferzone in Richtung Süden zunehmend auf bis zu 500 m vergrößert (Abb. 28 rechts).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Untersuchungsraum auf Grund seiner Zugehörigkeit zum LSG „Harz und südliches Harzvorland“ derzeit als Pufferzone für die benachbarten Schutzgebiete (FFH und NSG) fungiert. Durch die Herauslösung der betrachteten Flächen aus dem LSG gehen diese als Pufferzone verloren. Allerdings bleiben die nordwestlich,

östlich und vor allem südwestlich angrenzenden Bereiche als Puffer erhalten, so dass die Nutzungsfunktion als Pufferzone in unmittelbarer Nachbarschaft weiterhin gewährleistet werden kann.

Auf Grund dieser Gegebenheiten (räumliche Nähe des UG zum FFH-Gebiet, Pufferfunktion) haben die betrachteten Flächen eine gewisse Bedeutung in Bezug auf das Schutzziel der Pufferfunktion gegenüber Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 der LSG-VO. Obwohl diese Nutzungsfunktion für den Untersuchungsraum durch die Herauslösung aus dem LSG verloren geht, kann sie von direkt benachbarten Gebieten übernommen und somit weiterhin gewährleistet werden.

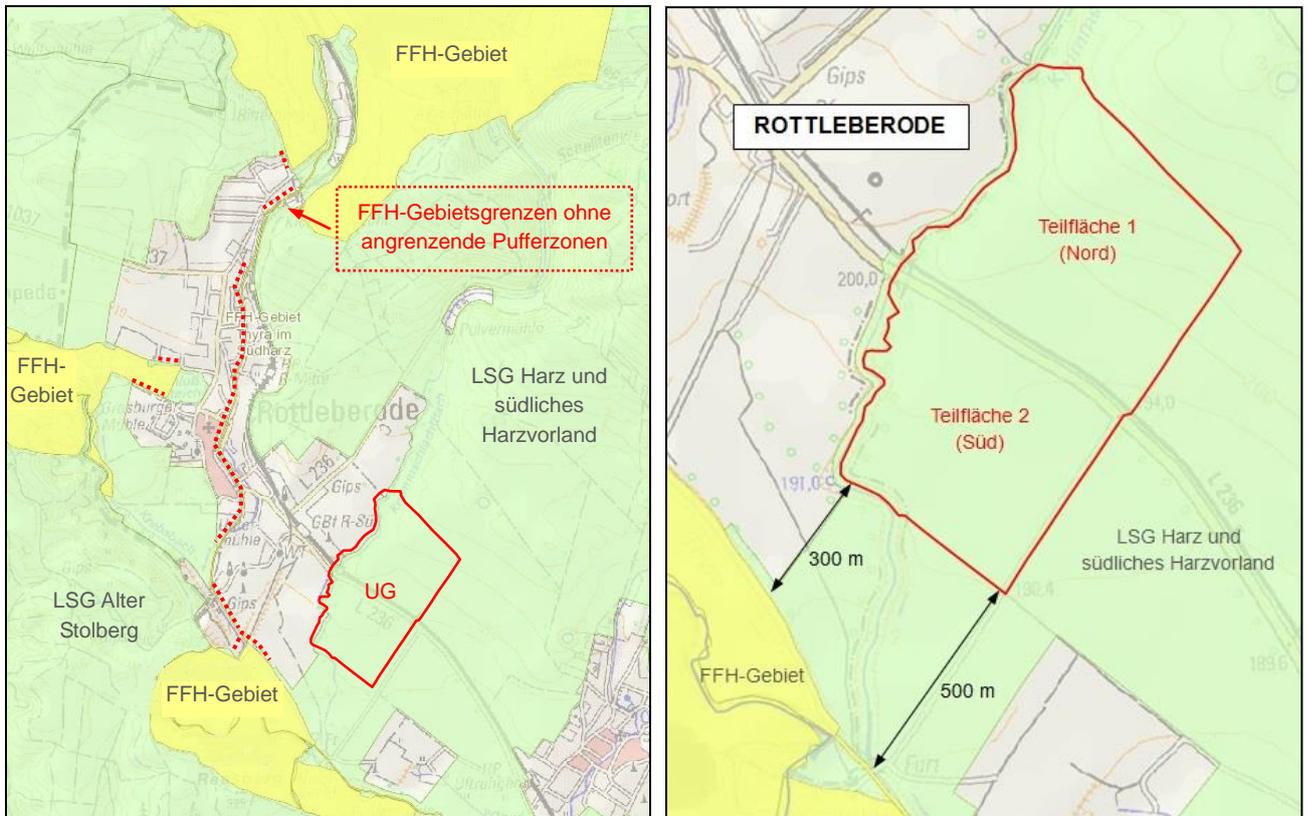


Abb. 28: Pufferzonen und Abstände zu FFH-Gebieten im erweiterten Untersuchungsgebiet

linke Seite: FFH-Gebietsgrenzen ohne angrenzende Pufferzonen in der Ortslage Rottleberode

rechte Seite: Abstände vom Untersuchungsgebiet (rot) zum FFH-Gebiet „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“

Quelle: BFN 2017 (Kartendienst: Schutzgebiete in Deutschland [ergänzt], Aufruf: 15.05.2017)

5.4 Baufreihaltung

„Schutzziel der Verordnung ist:

[...]

4. die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von vorhandenen genehmigten Campingplätzen, Freibädern und Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen“ (§ 3 Abs. 3 Nr. 4).

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Bebauung in Form von Gebäuden. Die einzigen baulichen Anlagen bzw. versiegelten Flächen sind in der in den Biotoptypenkarten (siehe Anlage 1 und 2) dargestellten Kategorie „Befestigte Fläche / Verkehrsfläche“ zusammengefasst. Dazu gehören die Landesstraße 236 (VSC), die Zubringerstraße zur Heimkehle (VSB), die Gleisanlagen (VBA) sowie der straßenparallel verlaufende Fuß-/Radweg (VWD). Die übrigen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und sind unbebaut.

Da die untersuchten Flächen mit Ausnahme von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen unbebaut sind und zudem für eine Herauslösung aus dem LSG vorgesehen sind, haben sie keine Bedeutung für das Schutzziel der Freihaltung des LSG von Bebauung gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 der LSG-VO.

5.5 Erhaltung, Wiederherstellung, Freihaltung von Waldrändern

„Schutzziel der Verordnung ist:

[...]

5. die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang von Freiflächen im Walde, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten“ (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 LSG-VO).

Auf den zur Herauslösung aus dem LSG vorgesehenen Flächen sind keine Waldgebiete vorhanden. Die in den Biotoptypenkarten (siehe Anlage 1 und 2) erkennbare Kategorie „Wälder/Forste, Pionierwald, natürlicher Vorwald“ umfasst lediglich die bachbegleitenden Auenwälder entlang des Krummschlachtbaches sowie zwei Baumgruppen.

Die Entfernung des UG zu größeren Waldgebieten beträgt in süd- und westlicher Richtung knapp 500 m (Alter Stolberg) bzw. etwa 1.000 m in nördlicher Richtung (Siebengemeindewald). Sowohl die Waldgebiete am Stolberg (FFH-Gebiet „Alter Stolberg und Heimkehle“) als auch der Siebengemeindewald (FFH-Gebiet „Buchenwälder um Stolberg“) sind als Natura 2000-Schutzgebiete ausgewiesen.

Trotz des Schutzstatus weisen die Waldränder am Stolberg anthropogen geprägte Vorbelastungen auf: Während es an den südlich gelegenen Waldrandbereichen touristische Infrastruktureinrichtungen (Heimkehle) gibt, weisen die nördlichen Waldränder Vorbelastungen in Form von industriellem Gipsabbau auf.

Auf Grund der nicht vorhandenen Waldgebiete im UG haben die zur Herauslösung aus dem LSG vorgesehenen Flächen keine Bedeutung für das Schutzziel der Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 der LSG-VO.

5.6 Erhaltung von typischen Formenelementen, Flora und Fauna

„Schutzziel der Verordnung ist:

[...]

6. die Erhaltung der durch die Verkarstung und Landschaftsformung entstandenen typischen Formenelemente des Zechsteingebietes am Südharzrand und der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen- und Waldgesellschaften auf Gips, Kalk und Dolomit sowie der hierfür und für die unterirdischen Hohlräume im Landschaftsschutzgebiet typischen Fauna.“ (§ 3 Abs. 3 Nr. 6 LSG-VO).

Der Großteil des Untersuchungsgebietes (rd. 95 %) besteht aus zwei großen, ungegliederten Ackerschlägen, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und keine strukturgebenden, naturnahen Landschaftselemente aufweisen (vgl. Biotoptypenkartierung, Anlage 1 und 2). Sie gehören zu einer ausgedehnten Ackerflur, die sich beidseitig der L 236 zwischen Rottleberode und Ufrungen erstreckt.

Auf Grund ihrer derzeitigen Nutzungsfunktion haben die Landwirtschaftsflächen lediglich eine untergeordnete Bedeutung hinsichtlich des oben genannten Schutzzieles. Sie weisen weder ein für den Harzrand typisches kleinteiliges Mosaik aus Feldgehölzen und Ackerflächen noch naturnahe Vegetationseinheiten oder typische (Karst-)Formelemente des Südharzer Zechsteingürtels auf. Auch die harz- oder karstgebietstypische Tierwelt kommt im UG wegen der starken agrarischen Prägung nicht (mehr) vor. Die agrarische Vorbelastung ist auch dafür verantwortlich, dass die landschaftliche Schönheit und Einmaligkeit sowie der Erlebniswert der ausgeräumten und damit einsehbaren Landschaft im Untersuchungsraum als gering einzuschätzen ist.

Zu den wenigen, nicht agrarisch genutzten Flächen im UG (5 % der Gesamtfläche) gehören die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen entlang des Krummschlachtbaches, die Landstraße mit parallel verlaufender Bahnlinie bzw. Radweg sowie die Zubringerstraße zur Heimkehle.

Aus diesen Gründen (größtenteils Agrarnutzung, keine charakteristischen Formenelemente, Flora oder Fauna, geringer Erlebniswert der Landschaft) haben die aus dem LSG herauszulösenden Flächen lediglich eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzziel der Erhaltung typischer Formenelemente sowie entsprechender Flora und Fauna gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 der LSG-VO.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die herauszulösenden Flächen mit einer Ausnahme keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung für die Schutzziele gemäß § 3 Abs. 3 der LSG-VO haben (vgl. Tab. 5). Lediglich in Bezug auf das Schutzziel „Pufferfunktion gegenüber NSG und Naturdenkmalen“ (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 LSG-VO) kommt den zur Herauslösung aus dem LSG vorgesehenen Potenzialflächen eine gewisse Bedeutung zu. Obwohl diese Nutzungsfunktion als Puffer für das Untersuchungsgebiet in Folge der Entlassung aus dem LSG verloren gehen würde, kann sie durch direkt benachbarte Fläche aufgefangen und somit weiterhin gewährleistet werden.

Deshalb steht einer Herauslösung der betrachteten Potenzialflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliche Harzvorländer“ aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen.

Tab. 5: Überblick über die Bedeutung der Potenzialflächen für das LSG

LSG-VO § 3 Abs. 3	Schutzziel	Bedeutung	Begründung
Nr. 1	Gebietserhaltung/-erweiterung	untergeordnet	- intensive Agrarnutzung - keine Schutzbedürftigkeit - geringer Flächenverlust durch Herauslösung - Lage im Randbereich
Nr.2	Erhaltung/Verbesserung Naturruhe und Erholungseignung	untergeordnet	- Vorbelastungen - Hauptnutzung Landwirtschaft - fehlende Naturnähe
Nr. 3	Pufferfunktion gegenüber NSG und Naturdenkmalen	ja	- räumliche Nähe UG zum FFH-Gebiet - Pufferfunktion
Nr. 4	Baufreihaltung	keine	- keine (Gebäude-)Bebauung (Ausnahme: Verkehrsinfrastruktur) - zur Herauslösung vorgesehen
Nr. 5	Erhaltung, Wiederherstellung, Freihaltung von Waldrändern	keine	- keine Waldgebiete vorhanden
Nr. 6	Erhaltung von typischen Formenelementen, Flora und Fauna	untergeordnet	- überwiegend Agrarnutzung - keine charakteristischen Formenelemente, Flora oder Fauna - geringer Erlebniswert der Landschaft

Quelle: eigene Zusammenstellung unter Verwendung der LSG-VO

6 Ausblick

Im Folgenden sind weitere Schritte zur Vorbereitung und planungsrechtlichen Umsetzung der geplanten Standortentwicklung südwestlich der Ortslage von Rottleberode in chronologischer Reihenfolge aufgeführt:

- ▶ Herauslösung der notwendigen Flächenpotenziale aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“,
- ▶ Übergabe des Uftrunger Trinkwassernetzes an den Trinkwasserzweckverband und Nutzung der vorhandenen ergiebigen Trinkwasserbrunnen des Zweckverbandes in Rottleberode,
- ▶ Aufgabe des kommunalen Trinkwasserbrunnens an der Heimkehle (siehe IHU 2017),
- ▶ Aufhebung der Trinkwasserschutzzone „ZWA Uftrungen/Dietersdorf“ (WSG 0178),
- ▶ Aufhebung des Vorranggebietes für Wassergewinnung XII „Uftrungen“ (Änderung/ Anpassung des Regionalen Entwicklungsplanes Harz REPHarz),
- ▶ Ausweisung der Erweiterungsflächen als gewerbliche Bauflächen im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde,
- ▶ Planungsrechtliche Sicherung der Industrie- und Gewerbeflächen durch das Instrumentarium der verbindlichen Bauleitplanung (zum Zeitpunkt des konkret absehbaren Bedarfs) sowie
- ▶ Standorterschließung.

7 Quellen, Gesetze und weiterführende Literatur

Quellen und weiterführende Literatur

- AM ONLINE PROJECTS – Alexander Merkel (2016): Klima Rottleberode. Internet: <http://de.climate-data.org/region/421/?page=46> (Aufruf: 07.12.2016)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Kartendienste. Internet: <https://www.bfn.de/karten.html> (letzter Aufruf: 26.10.2017)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2012): Landschaftssteckbrief – 48500 Südharzer Zechsteingürtel. Internet: www.bfn.de (Aufruf: 05.12.2016)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 3: Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Beitrag zum nationalen Bericht gem. FFH-Richtlinie). Internet: www.bfn.de
- BIOECONOMY CLUSTER (Hrsg.) (2017): Projektportrait – TG 1 - Holz VP 1.2 Innovativer Holzbau / HIZ. Internet: http://www.bioeconomy.de/projektportrait/?projekt_id=2 (Aufruf: 24.10.2017)
- FRANK, D., H. HERDAM, H. JAGE, H. JOHN, H.-U. KISON, H. KORSCH & J. STOLLE (2004): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Landes Sachsen-Anhalt. Internet: http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/rl04_091-110_Bluetenpfl.pdf (Aufruf: 20.12.2016)
- GDI-TH - GEODATENINFRASTRUKTUR FREISTAAT THÜRINGEN (2017): Geoproxy Thüringen. Geoclient 1.8.0. Internet: <http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control> (letzter Aufruf: 25.10.2017)
- GEMEINDE SÜDHARZ (2016a): Luftbild (mit Flurstücken). Maßstab 1:3.000 (erstellt am 20.12.2016)
- GEMEINDE SÜDHARZ (2016b): Luftbild (mit Flurstücken) - „Krummschlacht bis Straße Heimkehle“. Maßstab 1:1.000 (erstellt am 19.12.2016)
- GEMEINDE SÜDHARZ (2016c): Luftbild (mit Flurstücken) - „Krummschlacht östlich von ante holz“. Maßstab 1:1.000 (erstellt am 19.12.2016)
- IHU GESELLSCHAFT FÜR INGENIEUR- HYDRO- UND UMWELT GEOLOGIE MBH (2017): Hydrogeologische Untersuchungen zur Relevanzbewertung, Optimierung und Neufestlegung des Trinkwasserschutzgebiets Uftrungen. Tischvorlage zum Stand der Modellbearbeitung, Arbeitsstand: 17.10.2017 (interner Entwurf). Nordhausen
- LAGB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2017): Digitale Fachdaten des LAGB – Geo-Fachdatenebenen. Internet: <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation> (letzter Aufruf: 03.03.2017)
- LAGB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2014): Bodenbericht Sachsen-Anhalt 2014 – Grundlagen, Parameter und Hintergrundwerte. Mitteilungen zu Geologie und Bergwesen, Band 18. Halle (Saale). Internet: https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/boden/pdf/bodenbericht_2014.pdf (Aufruf: 03.03.2017)
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (2017): Wasserschutzgebietskataster – Liste WSG LSA. Ausdruck vom 03.04.2017. Internet: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Wasser/Wassertechnik_downloads/Dateien/Liste_WSG_LSA_Bestand_2017_03.pdf (Aufruf: 26.10.2017)
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2010a): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Halle/Saale
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2010b): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. Teil Wald. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Halle/Saale
- LHW - LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2011): Ausweisung vernässungsgefährdeter Bereiche in Sachsen-Anhalt – Übersichtskarte des Vernässungspotentials auf Basis des Grundwasserflurabstandes des Hauptgrundwasserleiters, Maßstab 1:250.000. Internet: <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/archiv-wasser/grundwasservernaessungen/vernaessungsgefaehrdete-gebiete-in-sachsen-anhalt/> (Aufruf: 08.12.2016)

- LHW - LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004): Gewässerstrukturkarte Sachsen-Anhalt, Maßstab 1:250.000. Internet: www.lhw.sachsen-anhalt.de/untersuchen-bewerten/berichte-veroeffentlichungen/kartendarstellungen/ (Aufruf: 08.12.2016)
- LHW GLD - LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT: GEWÄSSERKUNDLICHER LANDESDIENST (Hrsg.) (2012): Bericht zur Beschaffenheit des Grundwassers in Sachsen-Anhalt 2001 – 2010. Magdeburg. Internet: https://lhw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Landesbetriebe/LHW/neu_PDF/5.0_GLD/Dokumente_GLD/Berichte_Dokumente_GW/GW_Guetebericht_ST_2001-2010_.pdf (Aufruf: 08.12.2016)
- LHW GLD - LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT: GEWÄSSERKUNDLICHER LANDESDIENST (Hrsg.) (2006): Gewässergütekarte Sachsen-Anhalt 2004, Maßstab 1:330.000. Internet: www.lhw.sachsen-anhalt.de/untersuchen-bewerten/berichte-veroeffentlichungen/kartendarstellungen/ (Aufruf: 08.12.2016)
- LHW GLD - LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT: GEWÄSSERKUNDLICHER LANDESDIENST (Hrsg.) (2004): Grundwassergütebericht Sachsen-Anhalt 1997-2001 (Beschreibende Auswertung). Halle/Saale. Internet: https://lhw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Landesbetriebe/LHW/neu_PDF/5.0_GLD/Dokumente_GLD/Berichte_Dokumente_GW/GW-guetebericht.pdf (Aufruf: 08.12.2016)
- LK MSH - LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ (Hrsg.) (2017): Geoportal: Schutzgebiete – Wasserschutzgebiete. Internet: geoportal.mansfeldsuedharz.de/umn/php/geoclient.php?name=WSG (letzter Aufruf: 26.10.2017)
- MLU - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (Hrsg.) (2009): Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung ([der] Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt). Runderlass des MLU vom 12.3.2009 - 22.2-22302/2. Halle/Saale
- PIK & BFN - POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Klimadaten Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz. Internet: http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/landk/walter/ref/walter_2127_ref.png (Aufruf: 13.12.2016)
- REICHHOFF, L., H. KUGLER, K. REFIOR & G. WARTHEMANN (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts. Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 01.01.2001). Magdeburg. Internet: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Landschaftsprogramm/Dateien/Landschaftsgliederung_Fachtext.pdf (Aufruf: 23.11.2016)
- RPGHARZ - REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (Hrsg.) (2017): Sachlicher Teilplan (3. Entwurf) „Zentralörtliche Gliederung“. Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (mit Umweltbericht). Stand: 09/2017. Internet: www.rpgharz.de/seite/297280/3.-entwurf-sachlicher-teilplan-zentraloertliche-gliederung.html (letzter Aufruf: 25.10.2017)
- RPGHARZ - REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (Hrsg.) (2016): Zentrale-Orte-Konzeption der RPGHarz unter besonderer Berücksichtigung der Grundzentren als Grundlage für die Teilfortschreibung des REPHarz „Sachlicher Teilplan - Zentralörtliche Gliederung“. Stand: 06/2014, fortgeschrieben 09/2015, zuletzt geändert 10/2016. Internet: www.rpgharz.de/seite/297280/3.-entwurf-sachlicher-teilplan-zentraloertliche-gliederung.html (letzter Aufruf: 25.10.2017)
- RPGHARZ - REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (Hrsg.) (2009): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz). Textteil und Zeichnerische Darstellungen. In Kraft gesetzt am 23.05.2009, zuletzt geändert durch die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wipper (in Kraft seit: 23./30.07.2011). Internet: [www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-\(repharz\).html](http://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-(repharz).html) (letzter Aufruf: 25.10.2017)
- SCHUBOTH, J., D. FRANK & P. H. SCHNITTER (2008): Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt. Halle/Saale
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH&PARTNER, FÖA & E. GASSNER (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten im Auftrag des BMVBS. FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR. Oktober 2009.
- STALA - STATISTISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2017): Gebietsinformationen - Gemeinden nach Landkreisen: Landkreis Mansfeld-Südharz - Gemeinde Südharz. Internet: <https://www.statistik.sachsen-anhalt.de/gk/fms/fms1li.html> (Aufruf: 24.10.2017)

Gesetze und Verordnungen

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

HarzNatPV ST - Verordnung über den Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ vom 28. Oktober 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 280)

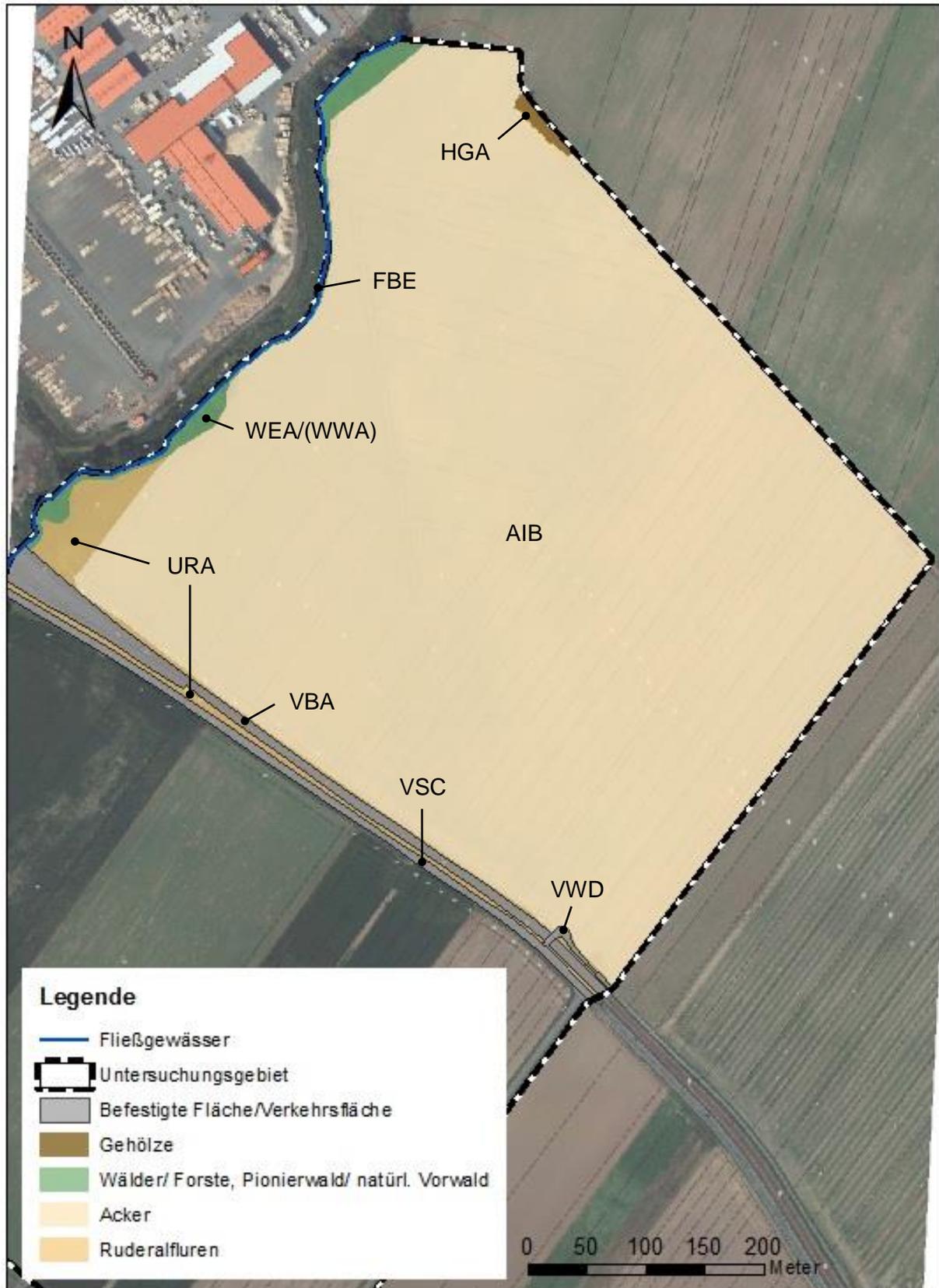
LSG-VO - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (Landkreis Sangerhausen) vom 02.08.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Sangerhausen [1995]7 vom 18.09.1995, S. 1)

LWaldG - Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz) vom 25. Februar 2016

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) geändert worden ist

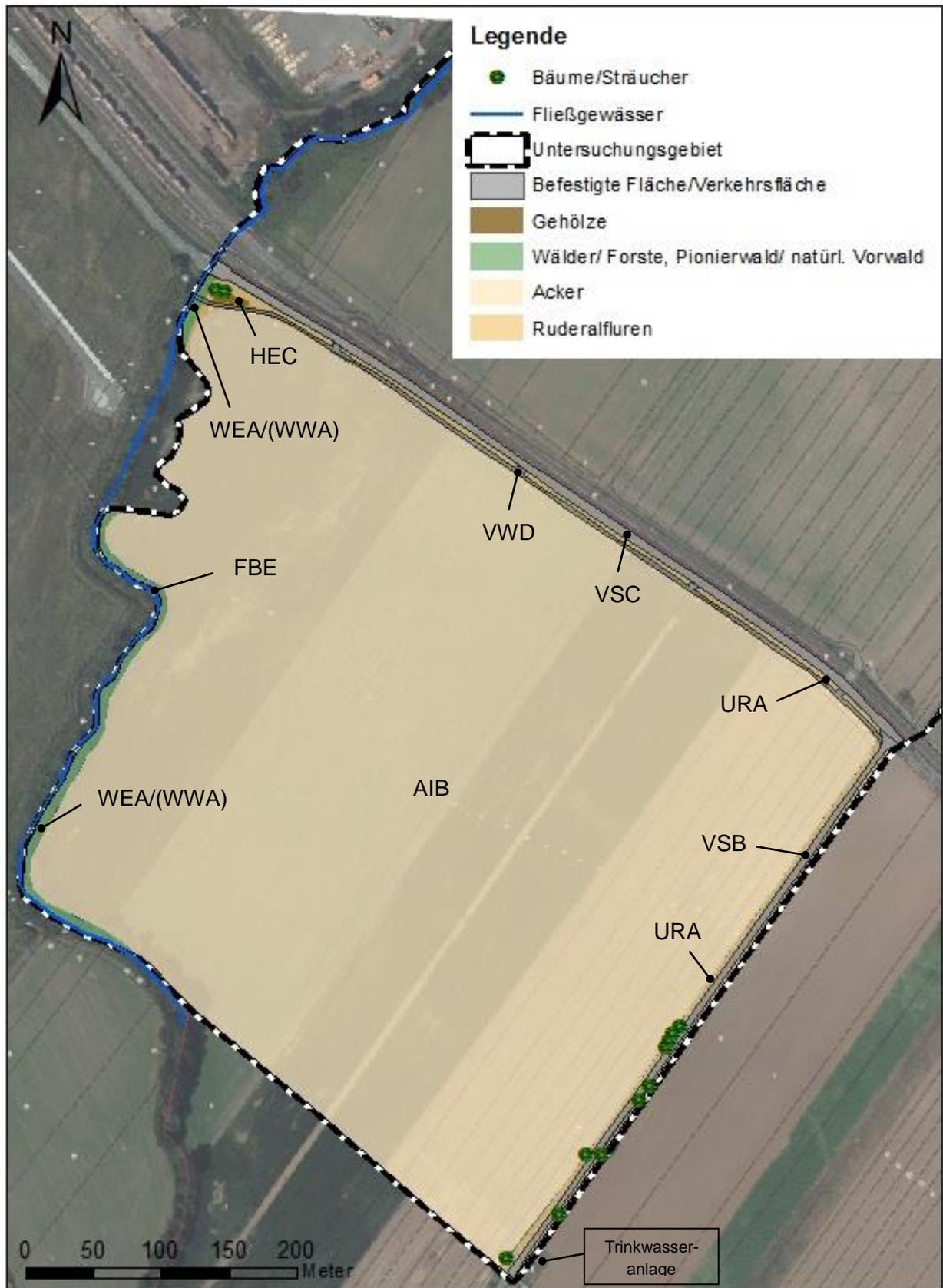
WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Anlage 1 – Biotoptypenkarte Potenzialfläche 1 (Nord)



Quelle: GEMEINDE SÜDHARZ 2016b (Luftbild mit Flurstücken)

Anlage 2 – Biotoptypenkarte Potenzialfläche 2 (Süd)



Quelle: GEMEINDE SÜDHARZ 2016c (Luftbild mit Flurstücken)